

Beschlussempfehlungen und Berichte

des Petitionsausschusses

zu verschiedenen Eingaben

Inhaltsverzeichnis

1.	14/3776	Gewässerschutz	UM	7.	14/2976	Bausachen	WM
2.	14/3546	Bausachen	WM	8.	14/3725	Verkehr	IM
3.	14/3711	Bausachen	WM	9.	14/3394	Lehrer	KM
4.	14/3793	Bausachen	WM	10.	14/3948	Strafvollzug	JUM
5.	14/3439	Bausachen	WM	11.	14/4072	Gnadensachen	JUM
6.	14/3897	Katastrophenschutz/ Feuerwehr	WM				

1. Petition 14/3776 betr. Erdbohrungen in Karst-Gelände

Der Petent ist der Auffassung, dass die gesetzlichen und administrativen Bestimmungen zum Bau von Erdwärmesonden nicht ausreichen und damit Gefährdungen für den Boden und das Grundwasser entstehen. Er begründet dies mit der Beeinträchtigung einer Quelle im Ortsteil H. der Stadt B.

Im Ortsteil H. der Stadt B. wurde im Juli 2008 eine Erdwärmesonde gebohrt. Zu gleicher Zeit kam es zu starken Trübungen und zu einer merklich nachlassenden Schüttung in der zur Erdwärmesondenbohrung ca. 500 m entfernten Morrequelle.

1. Kurze Schilderung des Sachverhalts

Am 6. Juni 2008 hat das Bohrunternehmen eine Erdwärmesondenbohrung mit einer vorgesehenen Endteufe von 200 m auf dem Grundstück in B.-H. beim Landratsamt N. (LRA) angezeigt. Das LRA hat daraufhin das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) um eine Stellungnahme gebeten, die mit Schreiben vom 25. Juni 2008 beim LRA einging. Das LGRB hat darauf hingewiesen, dass bohr- und ausbautechnische Schwierigkeiten wegen größerer Kluft- und Karsthohlräume im Untergrund möglich seien. Das LRA hat die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis unter Auflagen erteilt. Hinweise auf eine mögliche Beeinflussung der in rund 500 m entfernten Morrequelle durch die Erdwärmesondenbohrung gab es nicht, da Quellen und deren Einzugsgebiete, die nicht für die Trinkwasserversorgung genutzt werden, nicht zentral erfasst werden.

Im Verlauf der Bohrarbeiten für die Erdwärmesondenanlage wurde zunächst eine Trübung, später das Trockenfallen der Morrequelle festgestellt.

Das LGRB hat daraufhin den Sachverhalt hydrogeologisch beurteilt und gelangte zu der Auffassung, dass der enge zeitliche Zusammenhang zwischen dem Rückgang der Morrequelle und dem Bau der Erdwärmesonde die plausible Vermutung stütze, dass der Hauptzulauf der Quelle durch den Bau der Erdwärmesonde beeinflusst wurde. Allerdings seien auch andere Ursachen für die Beeinträchtigung der Quellschüttung nicht auszuschließen.

2. Stellungnahme des Umweltministeriums

Abweichend von der Darstellung im Schreiben des Petenten gibt es keine Vorgabe des Umweltministeriums, die einen Anspruch auf Genehmigung einer Erdwärmesonde außerhalb von Wasserschutzgebieten begründet. Das LRA hat vielmehr im Rahmen der Einzelfallprüfung unter Beteiligung des LGRB und unter Erteilung entsprechender Auflagen zur Bauausführung die wasserrechtliche Erlaubnis für das Vorhaben erteilt.

Die Empfehlungen des Leitfadens des Umweltministeriums Baden-Württemberg zur Nutzung der Erdwärme mit Erdwärmesonden aus dem Jahr 2005 wurden bei der Erteilung der Erlaubnis berücksichtigt.

Dort ist beschrieben, in welchen geologischen Formationen der Bau von Erdwärmesonden günstig und in welchen Formationen der Bau von Erdwärmesonden problematisch bis ungünstig ist und daher im Einzelfall zu prüfen ist, ob Auflagen insbesondere zum Schutz des Grundwassers erforderlich sind. Bei Beachtung und Einhaltung der Empfehlungen zur Bauausführung aus dem Leitfaden und den jeweiligen Auflagen aus der Erlaubnis sind Erdwärmesondenbohrungen auch in komplexen geologischen Gebieten nicht von vorneherein auszuschließen.

In Baden-Württemberg dürfen nur Bohrfirmen mit dem Bau von Erdwärmesonden beauftragt werden, die eine Zertifizierung nach dem DVGW Arbeitsblatt W 120 haben und damit ihre Qualifikation zur Bohrung von Erdwärmesonden ausdrücklich nachgewiesen haben. Die beauftragte Bohrfirma ist nach DVGW Arbeitsblatt W 120 zertifiziert. Es ist daher davon auszugehen, dass sie entsprechend dem Leitfaden zur Nutzung der Erdwärme mit Erdwärmesonden und den Auflagen aus der Erlaubnis Auffälligkeiten bei der Bohrung erkennen kann und gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen einleitet.

Im Leitfaden werden konkrete Rahmenbedingungen zu den geologischen und hydrogeologischen Gebieten und alle wesentlichen Hinweise zur ordnungsgemäßen Ausführung von Erdwärmesondenbohrungen detailliert beschrieben. Deshalb sind die vom Petenten zusätzlich geforderten gesetzlichen Bestimmungen nicht erforderlich. Das Problem liegt häufig nicht bei den Vorgaben, sondern vielmehr bei deren Umsetzung und Beachtung. Der Leitfaden sagt im Kapitel 4 Absatz C eindeutig, dass „in Karstgrundwasserleitern wegen bohr- und ausbautechnischer Schwierigkeiten das bereichsweise höhere Risiko einer Beeinträchtigung des Grundwassers über zusätzliche Auflagen zu höheren Kosten oder im Einzelfall gar zum Abbruch der Bohrung und der Wiederverfüllung ohne Sondereinbau führen kann“. Im Abschnitt „Bauausführung“ werden alle fachlichen Erfordernisse für eine ordnungsgemäße Bohrung beschrieben. Trotzdem kann bei Erdwärmesondenbohrungen ein verbleibendes Restrisiko nicht ausgeschlossen werden.

Der Leitfaden zur Nutzung der Erdwärme mit Erdwärmesonden wird derzeit überarbeitet, wobei auch die Sofortmaßnahmen des LRA, dass jede Bohrung im Kreisgebiet durch einen Geologen in der Planungs- und Ausführungsphase begleitet werden muss und die Hinweise des LGRB bezüglich der Bohrungen in gips- und anhydrithaltigen Gesteinen sowie weitere neue Möglichkeiten zur Qualitätssicherung bei Bohrungen diskutiert werden. Auch eine verbindliche Einführung des Leitfadens wird im Zuge der Überarbeitung geprüft.

3. Beratung der Petition im Petitionsausschuss

Die Petitionsangelegenheit wurde in der Sitzung des Petitionsausschusses am 18. November 2009 unter Anhörung von Regierungsvertretern beraten.

Der Berichterstatter erläuterte den Sachverhalt. Der Petent begehre, dass die rechtlichen Bestimmungen

zum Bau von Erdwärmesonden präziser gefasst würden. Der Berichterstatter teilte weiter mit, dass es seiner Auffassung nach sinnvoll sei, dem Anliegen des Petenten nachzukommen, da sich gezeigt habe, dass es im Bereich der Erdwärmesondenbohrungen immer wieder zu Schwierigkeiten komme. So werde derzeit auch der vorhandene Leitfaden des Umweltministeriums Baden-Württemberg zur Nutzung der Erdwärme mit Erdwärmesonden überarbeitet. In diesem Zusammenhang könnten dann auch die in diesem Fall bestehenden Haftungsfragen einer Klärung zugeführt werden. Für ihn stelle sich auch die Frage, weshalb die Bohrungen fortgeführt worden seien, obwohl man bereits frühzeitig eine Trübung der Quelle festgestellt habe.

Der Regierungsvertreter führte aus, dass beabsichtigt werde, die Qualitätsanforderungen an die Sonden zu erhöhen. Allerdings bleibe vor allem in Karstgebieten immer ein Restrisiko bestehen. Hier seien häufig Dolinen vorhanden, die jederzeit einstürzen könnten. In vorliegendem Fall könne das Versiegen der Morrequelle nicht eindeutig auf eine schlechte Qualität der Sonde zurückgeführt werden. Es sei vielmehr auch möglich, dass es durch die Erschütterungen während der Bohrungen zu Veränderungen im Gestein gekommen sei und sich diese auf die Morrequelle ausgewirkt hätten. Nach Auskunft der Stadt B. sei die Quellschüttung von 9 Liter auf 2 Liter zurückgegangen. Derzeit überlege die Stadt, ob es möglich sei, durch Umbaumaßnahmen den früheren Zustand wieder herzustellen.

Der Berichterstatter führte an, dass es in der Genehmigung des Landratsamtes keinen Hinweis auf die Quelle gegeben habe, da Quellen und deren Einzugsgebiet, die nicht der Trinkwasserversorgung dienen, nicht zentral erfasst würden. Er schließe sich der Forderung des Petenten an, in Karstgebieten bei entsprechenden Bohrungen sorgfältiger vorzugehen und insoweit präzisere Rahmenbedingungen zu schaffen. Insgesamt müssten die gesetzlichen und administrativen Bestimmungen zum Bau von Erdwärmesonden konkreter gefasst werden.

Ein anderer Abgeordneter führte an, dass die Geothermie heutzutage einen hohen Stellenwert innehat und nicht in Verruf geraten dürfe. Er halte deshalb die Schaffung von klaren Richtlinien für sinnvoll und schlage vor, die Petition der Regierung als Material zu überweisen.

Der Petitionsausschuss fasste daraufhin folgende

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird der Regierung als Material überwiesen.

Berichterstatter: Nelius

2. Petition 14/3546 betr. Wohngebiet „E. III“

Gegenstand der Petition:

Die Petition richtet sich gegen die Inanspruchnahme einer Teilfläche des Landschaftsschutzgebietes „G.“ für eine Wohnbebauung. Es wird beantragt, die in Aussicht gestellte Befreiung von den Vorschriften der Landschaftsschutzverordnung nicht zu erteilen. Die In-Aussicht-Stellung sei unter falschen Rahmenbedingungen erfolgt, da die dort vorhandenen seltenen Pflanzen den Naturschutzbehörden nicht bekannt waren. Vielmehr müsse die betroffene Fläche dem Naturschutzgebiet „Sch.“ angegliedert werden. Eine Option sei es, die Fläche in das Projekt „Kultur-Natur blüht auf“ aufzunehmen, das vom Gemeindegang und NABU initiiert wurde mit den Zielen, die Artenvielfalt/das Naturerbe zu bewahren. Auf das Vorkommen von Ackerwildkräutern wird verwiesen.

Auf einen abweichend von der Genehmigung durchgeführten Bodenauftrag und den Einsatz von Herbiziden in diesem Bereich wird hingewiesen.

Zwei an das Landschaftsschutzgebiet angrenzende bebaute Grundstücke im Bebauungsplangebiet müssten einen Pflanzzwang – Bauauflagen – erfüllen. Es sei deshalb zu fragen, weshalb jetzt fünf Häuser im Landschaftsschutzgebiet zugelassen werden sollen. Es sei zu vermuten, dass diese Bebauung – neben den wirtschaftlichen Interessen der Grundstücksbesitzer – als Vorwand diene, um im Kerngebiet von „E. III“ größere Geschosshöhen durchsetzen zu können.

Sachverhalt:

Flächennutzungsplan, Bebauungsplanverfahren „E. III“

Mit der Entwicklung des Plangebiets „E. III“ in der L.-Kernstadt soll ein attraktiver Wohnstandort geschaffen werden, um der im Flächennutzungsplan 2020 dargestellten Wohnraumnachfrage gerecht werden zu können. Durch den dritten Bauabschnitt soll das Quartier „E.“ städtebaulich weiter entwickelt und ein angemessener Siedlungsabschluss zum Landschaftsraum „G.“ sowie zum Naturdenkmal „Sch.“ ausgeformt werden.

In dem seit 13. Juli 2006 rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt L. ist das Gebiet „E. III“ als „geplante Wohnbaufläche KS-A 15“ dargestellt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für den Flächennutzungsplan wurden die Grundstücke Flst.-Nrn. 2872, 2873, 2874, 2875, 2876 sowie 2877 – mit einer Fläche von insgesamt ca. 0,9 ha – von der Genehmigung des Flächennutzungsplans ausgenommen, da sich die Grundstücke im Landschaftsschutzgebiet „G.“, Verordnung vom 16. Oktober 1995, befinden. In der Begründung der Entscheidung des Regierungspräsidiums vom 6. Juli 2007 wird hierzu ausgeführt:

„Die in Aussicht genommene Wohnbauverweigerung kollidiert mit einer Größe von ca. 0,9 ha mit dem Landschaftsschutzgebiet ‚G.‘. Es handelt sich in der gegebenen Situation nicht mehr um einen singulären Eingriff. Die Kollision könnte da-

her nur im Wege einer Änderung der Landschaftsschutzverordnung ausgeräumt werden. Die Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung ist bislang nicht erfolgt.

Nach ständiger Rechtsprechung des BVerwG stellt ein Widerspruch zwischen einem Bauleitplan und einer Landschaftsschutzverordnung, der nur durch Aufhebung oder Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung zu beheben ist, ein unüberwindbares Hindernis im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB dar (BVerwG, Beschluss vom 9. Februar 2004 – 4BN 28.03 –, NuR 2004, 661 ff.). Die fragliche Fläche war von der Genehmigung des Flächennutzungsplans auszunehmen.“

Im städtebaulichen Verfahren wurden für das Erweiterungsgebiet „E. III“ vertiefende und konkretere Überlegungen angestellt. Es wurden insbesondere die positiven Beurteilungs- bzw. Bewertungskriterien (Potenziale) wie

- vorhandene Erschließungsansätze aus dem Bestandsgebiet (G.-Str. und U. E.-Weg),
- Arrondierung des bestehenden Siedlungskörpers und
- Gestaltung eines definitiven und grünordnerisch adäquaten Siedlungsrandes (Abschluss)

den Restriktionen, wie

- Nähe zum angrenzenden Natur- und Erholungsraum und
- Nähe zum Landschaftsschutzgebiet

gegenüber gestellt.

Der westlich des Grundstücks Flst.-Nr. 2868/3 angrenzende „Sch.“ ist durch Rechtsverordnung des Landratsamtes B. vom 17. Januar 1991 als Naturdenkmal Nr. 14/21 ausgewiesen. Der Biotoptyp entspricht Halbtrockenrasen mit Heckenkomplexen und Feldgehölzen. Durch Freizeitnutzungen werden teilweise Beeinträchtigungen hervorgerufen. Die Fläche des Naturdenkmals „Sch.“ wird vom Bebauungsplangebiet „E. III“ nicht berührt.

Nach Abwägung der o. g. Kriterien kam die Stadt zu dem Ergebnis, dass eine Ausweisungsempfehlung der unmittelbar an den (Bau-)Bestand angrenzenden Landschaftsschutzgebietsfläche mit einem sensiblen städtebaulichen Übergang zum angrenzenden Landschaftsraum unter gleichzeitiger Einhaltung eines ausreichenden Abstands zum Naturdenkmal „Sch.“ zu befürworten sei. Deshalb hat am 20. März 2007 mit den Vertretern des Regierungspräsidiums S., des Landratsamtes B. und der Stadt L. ein Vorort-Termin stattgefunden. Bei den Beteiligten besteht Einvernehmen, dass sich die Abstände der zukünftigen Wohnbebauung zum Naturschutzdenkmal „Sch.“ an dem heute nördlich angrenzenden Bestand zu orientieren habe und eine umfangreiche Pufferzone erforderlich sei. Nach eingehender Erörterung der zu berücksichti-

genden Belange wurde vereinbart, im nördlichen Grundstücksteil der Grundstücke Flst.-Nrn. 2874 und 2875 sowie für die Grundstücke Flst.-Nrn. 2876 und 2877 für eine einzeilige Bebauung eine Befreiung von den Vorschriften der LSG-Verordnung „G.“ im Rahmen des Bebauungsplanaufstellungsverfahrens in Aussicht zu stellen. Die Grundstücke Flst.-Nrn. 2872 und 2873 sowie die südlichen Teilflächen der Grundstücke Flst.-Nrn. 2874 und 2875 werden aufgrund ihrer Nähe zum Naturraum bei der Überplanung nicht berücksichtigt. Der für eine künftige Bebauung beanspruchte Flächenanteil innerhalb des Landschaftsschutzgebiets würde sich bei einer derartigen Festsetzung im Bebauungsplan von ehemals ca. 0,9 ha auf ca. 0,3 ha reduzieren.

Auf der Grundlage der fortgeschriebenen städtebaulichen Entwurfsplanung hat der Gemeinderat der Stadt L. am 15. April 2008 in öffentlicher Sitzung die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. In der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplans „E. III“ wird zur Lage und zum räumlichen Geltungsbereich des Plangebietes ausgeführt:

„Das Plangebiet liegt am südwestlichen Rand der Siedlungsstruktur der L.-Kernstadt in räumlicher Nähe zum alten Ortskern von E. mit den Nahversorgungseinrichtungen. Das Plangebiet fällt vom nördlichen Siedlungsrand bis zum durch die ‚G.-Aue‘ verlaufenden Radweg um rund 10,00 m ab und wird derzeit intensiv ackerbaulich genutzt. Landschaftliche Strukturelemente sind innerhalb des Plangebiets nicht vorhanden. Die wesentlichen an das Plangebiet angrenzenden Landschaftsräume sind die ‚G.-Aue‘ im Süden und der ‚Sch.‘ im Westen des Plangebiets.

Die angrenzende Wohnbebauung der beiden Baugebiete ‚E. I und II‘ wird im Wesentlichen geprägt durch kleinere in sich homogene Wohnquartiere. Die Bauweise reicht dabei von einer verdichteten eingeschossigen Wohnbebauung (Einfamilienwohnhäuser) mit Flachdächern bis zu maximal viergeschossigen (bzw. dreigeschossig plus Dach) Mehrfamilienhäusern, die heute den bestehenden Siedlungsrand im Norden des Plangebiets prägen.

Die einzelnen Quartiere innerhalb der angrenzenden Bestandsgebiete ‚E. I und II‘ werden über Ringstraßen erschlossen, von denen nach Bedarf Erschließungssstiche mit Wendepplatten oder befahrbare Fußwege zu den einzelnen Hausgruppen führen. Anschlussmöglichkeiten an das bestehende Straßennetz des Siedlungsbestandes bestehen an der ‚G.-Straße‘ und dem ‚U. E.-Weg‘. Darüber hinaus besteht eine Erschließungsoption an der das überörtliche Straßennetz (Anschluss an ‚S.-Straße‘) an der ‚R.-Straße‘ im Südosten des Plangebietes.

Die beiden angrenzenden Wohngebiete ‚E. I und II‘ wurden zeitnah Ende der siebziger und im Verlauf der achtziger Jahre baulich entwickelt. Das Baugebiet ‚E. I‘ hat eine Flächengröße von ca. 25,90 ha und weist im Durchschnitt eine Einwohnerdichte

von ungefähr 56 Einwohnern/ha auf. Das Baugebiet ‚E. II‘ ist mit ungefähr 17,40 ha kleiner, weist aber im Schnitt mit ca. 88 Einwohnern/ha eine deutliche höhere Einwohnerdichte auf.

Die Gesamtflächengröße des Plangebiets beträgt ca. 7,15 ha, wobei ein Flächenanteil von circa 0,50 bis 0,60 ha ausschließlich Ausgleichsflächen vorbehalten ist.“

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 19. Mai bis einschließlich 6. Juni 2008 durchgeführt. Die im Planentwurf getroffene Gebietsabgrenzung – unter Einbeziehung der (Teil-)Flächen im festgesetzten Landschaftsschutzgebiet – wurde von den nach § 4 Abs. 1 BauGB angehörten Behörden – Regierungspräsidium S. und Landratsamt B. – nicht beanstandet.

Bei der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind zur Entwurfsplanung Anregungen zur Anbindung des Gebiets an den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV), den Erschließungslösungen, den geschützten Ackerwildkräutern sowie den baulichen Eingriffen in das Landschaftsschutzgebiet eingegangen.

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. In der Umweltprüfung sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Die Umweltprüfung wird derzeit unter Einbeziehung von Fachgutachten durchgeführt.

Aufgrund des Hinweises über Vorkommen von geschützten Ackerwildkräutern erfolgte bis Anfang des Monats Juni 2009 – zusätzlich zur artenschutzrechtlichen Untersuchung nach § 42 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) – die Bestandserhebung der Ackerwildkräuter um den „Sch.“ durch einen fachkundigen Biologen. Der Untersuchungsraum für die Bestandserhebung der Ackerwildkräuter umfasst dabei einen großen räumlichen Bereich vom bestehenden Siedlungsrand bis zur „G.“.

Die Bestandserhebung ergab Folgendes:

- einige wenige Exemplare der Arten „Sommer-Adonisröschen“ (*Adonis aestivalis*), „Fingerblättriger Ehrenpreis“ (*Veronica triphyllos*), „Dreihörniges Labkraut“ (*Galium tricornerutum*) und „Sichelmöhre“ (*Falcaria vulgaris*)
- Exemplare von „Acker-Rittersporn“ (*Delphinium consolida*) zerstreut im gesamten Bereich „E. III“
- ein Exemplar des „Acker-Hahnenfußes“ (*Ranunculus arvensis*) sowie des „Niederliegender Krähenfuß“ (*Coronopus squamatus*).
- die Art „Früher Ehrenpreis“ (*Veronica praecox*) wurde durch den Gutachter im Untersuchungsgebiet nicht vorgefunden.

Der bisher bekannte Verbreitungsschwerpunkt der o.g. Arten befindet sich auf dem Grundstück Flst.-

Nr.2877 innerhalb des festgesetzten Landschaftsschutzgebiets. Die Stadt als Träger der Planungshoheit wird über die bei der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden vorgebrachten Anregungen im Zusammenhang mit dem Entwurfs- und Auslegungsbeschluss nach § 3 Abs. 2 BauGB beraten. Die einzelnen Fachgutachten, wie Erfassung und Kartierung des Ackerwildkrautbestands, sowie das Umweltgutachten sind im weiteren Planaufstellungsverfahren ebenfalls zu berücksichtigen.

Genehmigung für eine Auffüllung zur Bodenverbesserung

Zu der in der Petitionsschrift angeführten Bodenauffüllung ist festzustellen, dass der Grundstückseigentümer bzw. der Pächter für die landwirtschaftlich genutzten Grundstücksflächen beim Landratsamt B. einen Antrag auf Bodenverbesserungsmaßnahmen gestellt hat. Dem Vorhaben wurde von der Genehmigungsbehörde mit entsprechenden Auflagen stattgegeben. Auf einen Hinweis hin hat das Landratsamt als die für die Auffüllungsgenehmigung nach § 24 Naturschutzgesetz (NatSchG) zuständige (untere) Naturschutzbehörde festgestellt, dass die genehmigte Auffüllhöhe stellenweise erheblich überschritten wurde. Gegen die Firma, die die Auffüllung durchführte, wurde daraufhin ein Bußgeldverfahren eingeleitet.

Ein Ortstermin zusammen mit einer Vertreterin des Bodenschutzes führte zu der Erkenntnis, dass das Abtragen des Bodens ebenso wie das Tiefpflügen aus ökologischer Sicht mehr schade als nutze. Deshalb wurde von der Umsetzung der erhobenen Forderung, den zu viel aufgebrauchten Boden wieder abzutragen, abgesehen.

Da der Boden nach Bio-Richtlinien bearbeitet und auf Spritzmittel verzichtet werde, bestehe die begründete Hoffnung, dass sich die Ackerwildkräuter dort von selbst wieder einstellen. Der an der Südseite angrenzende und mit Ackerwildkräutern besetzte Ackerrain fördere die Neuansiedlung der Ackerwildkräuter im Bereich der aufgefüllten Fläche.

Verwendung von Herbiziden

Zu dem Vorbringen über den Einsatz von Herbiziden ist auf die Bewirtschaftungsgrundsätze der konventionellen Landwirtschaft zu verweisen. Danach hat der Einsatz der Herbizide nach den allgemeinen Regeln der Technik und der Landbewirtschaftung zu erfolgen.

Festsetzungen im rechtsverbindlichen Bebauungsplan „E. II“

Zu dem Vorbringen zum Pflanzzwang für zwei an das Landschaftsschutzgebiet angrenzende bebaute Grundstücke (Flst.-Nr. 9078 und 9079) und zur Eingrünung des derzeitigen Siedlungsrandes ist auf den rechtsverbindlichen Bebauungsplan „E. II“ zu verweisen. Danach ist für die südliche Teilfläche des Grundstücks Flst.-Nr.9079 die planungsrechtliche Festsetzung Nr. 1.13.1PZ 1 – Siedlungsrand maßgeblich. Die Um-

setzung der bauplanungsrechtlichen Festsetzung wurde als Nebenbestimmung in die Baugenehmigung aufgenommen.

Südlich der Grundstücke Flst.-Nrn. 9078 und 9079 ist für die öffentliche Grundstücksfläche eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Grünanlage“ nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB festgesetzt und auch entsprechend hergestellt.

Rechtliche Würdigung:

Flächennutzungsplan, Bebauungsplanverfahren „E. III“

Nach der Stellungnahme der Stadt L. bzw. den Festlegungen beim Ortstermin mit den Fachbehörden sollen sich die Abstände der zukünftigen Bebauung zum Naturdenkmal „Sch.“ an dem heute nördlich angrenzenden Bestand orientieren und eine umfangreiche Pufferzone berücksichtigen. Im laufenden Bebauungsplanverfahren ist deshalb vorgesehen, die gestalterischen Details zur städtebaulichen und landschaftsökologischen Ausformung mit den Fachbehörden abzustimmen. Eine endgültige Befreiung müsse ggf. im Zuge des jeweiligen Einzelbauvorhabens erteilt werden.

Nach der Stellungnahme des Landratsamtes B. vom 9. Juli 2009 konnte nach eingehender naturschutzfachlicher Prüfung eine Befreiung für eine einzeilige Bebauung mit insgesamt 5 Häusern in Aussicht gestellt werden, da das westlich vom geplanten Baugebiet gelegene Naturdenkmal „Sch.“ hierdurch nicht beeinträchtigt werde und so eine städtebauliche Abrundung des Baugebietes erfolgen könne sowie eine kostensparende Erschließung ermöglicht werde. Das Regierungspräsidium S. teilt die Auffassung, dass eine Befreiung möglich sei. Auch das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum hat sich dieser Auffassung angeschlossen.

Nach § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (Entwicklungsgebot). Das Entwicklungsgebot ist noch eingehalten, wenn der Bebauungsplan in gewissen Grenzen von der Darstellung im Flächennutzungsplan hinsichtlich der Art, dem Maß und dem räumlichen Geltungsbereich abweicht. Bei der bauplanungsrechtlichen Beurteilung, ob ein Bebauungsplan noch nach § 8 Abs. 2 BauGB aus einem wirksamen Flächennutzungsplan heraus entwickelt wird, ist auf die jeweilige Planung und örtliche Situation abzustellen.

Nach dem derzeitigen Planungsstand soll die im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellte Wohnbaufläche um ca. 0,3 ha überschritten werden. Die derzeit gegenüber der Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan beabsichtigte Erweiterung des Baugebietes von 0,3 ha ist aus bauplanungsrechtlicher Sicht als „geringfügig“ zu beurteilen. Die geringe Überschreitung der dargestellten Wohnbaufläche im Entwurf des Bebauungsplans ist als „Randfläche“ aufgrund der in Aussicht gestellten Befreiung von der Landschaftsschutzgebietsverordnung für die einzeilige Bebauung mit insgesamt 5 Häusern noch vom Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB gedeckt. Im Übrigen bleibt hinsichtlich der endgültig festgesetzten Begren-

zung des Bebauungsplangebiets „E. III“ das weitere Bebauungsplanverfahren abzuwarten.

Die Petenten können bei der noch durchzuführenden öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans mit Begründung und den nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 BauGB ihre Anregungen vorbringen. Ort und Dauer der Auslegung sind nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Die Stadt hat die von der Planung berührten Belange nach § 1 Abs. 6 BauGB sowie die fristgerecht vorgebrachten Anregungen zu prüfen und in die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB einzustellen.

Nach § 47 Abs. 1 VwGO kann über die Gültigkeit von Satzungen, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuch erlassen wurden, beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg ein Normenkontrollverfahren angestrengt werden. Nach § 47 Abs. 2 VwGO kann den Antrag jede natürliche und juristische Person, die geltend macht, durch die Rechtsvorschrift oder deren Anwendung verletzt zu sein oder in absehbarer Zeit verletzt zu werden, innerhalb von einem Jahr nach Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung stellen. Den Petenten bleibt es unbenommen, zu gegebener Zeit in einem Normenkontrollverfahren prüfen zu lassen, ob die Stadt bei der Aufstellung des Bebauungsplans die Verfahrensvorschriften beachtet und die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen hat.

Pflanz-Festsetzungen im Bebauungsplan „E. II“

Die Festsetzungen im rechtsverbindlichen Bebauungsplan „E. II“ für die Bepflanzung von südlichen Teilflächen des bebauten Grundstücks Flst.-Nr. 9079 sowie für die öffentliche Fläche im Bereich des derzeitigen Siedlungsrandes sind nicht zu beanstanden.

Genehmigung für die Auffüllung nach § 24 NatSchG

Die von der zuständigen unteren Naturschutzbehörde erteilte Genehmigung für die Auffüllung nach § 24 NatSchG ist nicht zu beanstanden. Die im Zusammenhang mit der (Mehr-)Auffüllung bei einem Ortstermin festgelegte Vorgehensweise, wonach von einer weiteren Bodennachbearbeitung aus ökologischen Gesichtspunkten Abstand genommen wird, ist nachvollziehbar.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Döpfer

3. Petition 14/3711 betr. Bebauungsplanverfahren E. III und Z. II und III, Umlegungsverfahren, u. a.

I. Gegenstand der Petition:

Die Petition richtet sich gegen die Baulandumlegung bzw. die Baugebietsbegrenzung des geplanten Neubaugebiet „E. III“ sowie die Umlegungsmodalitäten in den Baugebieten „Z. II und III“. Hinsichtlich der baulichen Nutzung, dem Flächenabzug und der Ausgleichsleistung(en) wird eine Gleichbehandlung mit anderen Grundstücken bei Umlegungsverfahren gefordert.

Es wird vorgebracht, dass die angestrebte Baulanderschließung der eigenen Grundstücke bisher erfolglos war. Hierzu wird auf die bisherigen Flächennutzungspläne und die Zusage der ehemals selbstständigen Gemeinde W. im Zusammenhang mit der Verlegung von kommunalen Versorgungs- und Entsorgungsleitungen in den 70er-Jahren verwiesen.

Gegen die entschädigungslose Einbeziehung von Grundstücksflächen in das Landschaftsschutzgebiet wird Einspruch erhoben. Vorsorglich wird beantragt, die betroffenen Flächen von den Auflagen der Landschaftsschutzgebietsverordnung freizustellen und die auf dem Grundstück Flst.-Nr. 833 im Stadtteil W. verlegte kommunale Abwasserleitung wieder zu entfernen.

Schließlich wird die Frage nach Schadenersatz bzw. Ausgleich für die nach der Auffassung der Petenten von der Stadt „amtlicherseits getätigten Verhinderungen und deren Folgen“ gestellt.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Die Petenten sind Eigentümer des Grundstücks Flst.-Nr. 833 der Gemarkung W. und des Grundstücks Flst.-Nr. 2959 im Gewann Sch., Gemarkung L.-E. Sie sind ebenfalls Miteigentümer des Grundstücks Flst.-Nr. 805 in W.

1. Gebiet „Z. III“ in L.-W.

1.1 Flächennutzungsplan

Das Grundstück Flst.-Nr. 833 der Gemarkung W. wird im wirksamen Flächennutzungsplan 2020 der Stadt L. als „sonstige Grünfläche“ nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) dargestellt. Diese städtebaulich beabsichtigte Nutzung war bereits im Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes S. 1990 definiert, sodass sich durch die Fortschreibung des Flächennutzungsplans 2020 durch die Stadt L. keine Veränderung in der planerischen Zielvorstellung ergeben hat.

Lediglich der westlich an das Plangebiet „Z. III“ angrenzende Bereich unterliegt seit dem 23. April 1987 dem Landschaftsschutz „L.“ und wurde mit der Verordnung vom 16. Oktober 1995 in das Landschaftsschutzgebiet „G.“ integriert. Die Grundstücke Flst.-Nm. 833 und 805 befinden sich nicht innerhalb des Landschaftsschutzgebiets.

1.2 Bebauungsplanverfahren „Z. III“

Der Gemeinderat der Stadt L. hat am 21. März 2006 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des Bebauungsplans „Z. III“ in L.-W. nach § 2 Abs. 1 BauGB und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen. Maßgeblich für den Geltungsbereich des Plangebiets ist der Abgrenzungsplan des Stadtplanungsamtes vom 24. Februar 2006.

Aus dem Abgrenzungsplan ist zu ersehen, dass das im Eigentum der Petenten stehende Grundstück Flst.-Nr. 833 in das Verfahren einbezogen wurde. Diese Planung dient dazu, die nördlichen, landschaftlich sensiblen und wertvollen Freibereiche des M. auch langfristig zu sichern. Nach der Planung ist beabsichtigt, diese Flächen als „Öffentliche Grünfläche“ in städtisches Eigentum zu überführen und einen Großteil der Ausgleichsmaßnahmen für das Baugebiet hier zu realisieren. Das im Miteigentum der Petenten stehende Grundstück Flst.-Nr. 805 befindet sich nach dem derzeitigen Bebauungsplanentwurf ebenfalls innerhalb des Plangebiets.

Im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wurden der Vorentwurf des Bebauungsplans vom 24. Februar 2006, der Abgrenzungsplan sowie die Begründung zum Bebauungsplanvorentwurf in der Zeit vom 10. April bis 21. April 2006 öffentlich ausgelegt. Seit der frühzeitigen Bürgerbeteiligung ruht das Bebauungsplanverfahren, weil die erforderliche Mitwirkungsbereitschaft aller betroffenen Eigentümer noch nicht hergestellt ist. Hierzu wird auf den Punkt „1.3 Umlegungsverfahren“ verwiesen.

Das bisher von der Stadt L. als Träger der Planungshoheit durchgeführte Bebauungsplanverfahren ist nicht zu beanstanden.

Die Petenten können im weiteren Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB – öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs mit Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen – Anregungen zum Entwurf der Planung vorbringen. Nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB sind Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, mindestens 1 Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und, bei Aufstellung eines Bebauungsplans, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwVGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

1.3 Umlegungsverfahren und städtebaulicher Vertrag für das Plangebiet „Z. III“

Zur Realisierung des Bebauungsplans „Z. III“ sind bodenordnende Maßnahmen erforderlich. Das Gebiet

ist nach § 123 BauGB zu erschließen. Weiter sind Ausgleichsmaßnahmen nach § 1 a Abs.3 BauGB durchzuführen bzw. festzusetzen.

Ausgehend von einem Grundsatzbeschluss des Gemeinderats der Stadt L. vom 21. Februar 1995, nach dem neue Baugebiete nur dann entwickelt werden, wenn sich die Grundstückseigentümer zur Leistung eines zusätzlichen unentgeltlichen Flächenbeitrags für Folgekosten, die Übernahme erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen sowie zur Übernahme der Verfahrens- und Gutachterkosten bereit erklären, hat der Umlegungsausschuss der Stadt L. zur Umsetzung des Baugebiets „Z. III“ am 29. April 2004 das Umligungsmodell für das Plangebiet „Z. III“ beschlossen. Als gebietsbezogene Besonderheit sieht dieses Umligungsmodell vor, die zwischen dem eigentlichen Baugebiet und M. liegende Grünfläche in das Verfahren einzubeziehen und durch Übertragung in öffentliches Eigentum als Ausgleichsfläche für die durch das Baugebiet entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft dauerhaft zu sichern. Die Eigentümer dieser im Flächennutzungsplan als Grünfläche ausgewiesenen Grundstücke (u. a. die Petenten mit dem Grundstück Flst.-Nr.833) erfahren bei diesem Modell eine Gleichbehandlung mit den Grundstückseigentümern im eigentlichen Baugebiet.

Die Mitwirkungsbereitschaft der von dem Umligungsverfahren berührten Grundstückseigentümer zu diesem Modell wurde mit Schreiben vom 26. Mai 2004, dem eine entsprechende Einverständniserklärung beigelegt war, abgefragt. Die von den Petenten am 11. Juni 2004 unterzeichnete Einverständniserklärung zum Umligungsmodell vom 29. April 2004 für das Grundstück Flst.-Nr.833 liegt der Stadt L. vor.

Nach Veräußerung des Grundstückes eines bis dahin nicht mitwirkungsbereiten Grundstückseigentümers an einen Bauträger konnte am 17. Januar 2006 die letzte noch ausstehende Einverständniserklärung zum Umligungsmodell unterzeichnet werden.

Nach der Einholung von Angeboten für Fachgutachten (Bodengutachten, schalltechnische Untersuchungen, etc.) wurde den Umligungsbeteiligten auf der Grundlage des fortentwickelten Bebauungsplanentwurfs am 2. August 2006 ein städtebaulicher Vertrag nach § 11 BauGB zur Übernahme der Planungskosten übersandt. Mit Ausnahme eines Beteiligten hatten bis Ende September 2006 alle Grundstückseigentümer den städtebaulichen Vertrag unterzeichnet. Nachdem die Unterschrift des ausstehenden städtebaulichen Vertrags bis April 2007 nicht erfolgte, hat der Umligationausschuss am 29. April 2007 das Ruhen des Verfahrens für mindestens 2 Jahre und die alternative Entwicklung von Baugebieten beschlossen. Der bisher nicht unterzeichnungsbereite Eigentümer ist zwischenzeitlich verstorben. Mit den Erben wurden im März 2009 bzw. Juni 2009 Gespräche zur Entwicklung des Gebiets geführt. Ein unterzeichneter städtebaulicher Vertrag zur Übernahme der Planungskosten liegt derzeit nicht vor, sodass nach der Beschlusslage eine Weiterführung des Bebauungsplanverfahrens nicht möglich ist.

Über das Umligungsverfahren und die Ausgestaltung des städtebaulichen Vertrags hat die Stadt L. zu befinden. Anhaltspunkte für eine Ungleichbehandlung der Umligungsbeteiligten im Umligungsgebiet sind nach den o. g. Ausführungen nicht zu erkennen.

Eine Gleichstellung der Umligungsbeteiligten bei Umligungsverfahren im Gebiet der Stadt L. scheidet schon deshalb aus, da sich die jeweiligen örtlichen – geografischen und topografischen – Gegebenheiten und die bisherige Nutzung bzw. Wertigkeit der Grundstücke maßgeblich auf die städtebauliche Planung, wie Maß der baulichen Nutzung, und die damit einhergehenden Aufwendungen, wie Einholung von Fachgutachten, Planung und Herstellung der Erschließungsanlagen nach §§123 BauGB sowie der Ausgleichsflächen nach § 1 a Abs.3 BauGB, auswirken können.

2. Gebiet „E. III“

2.1 Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbands S. war das Grundstück Flst.-Nr.2959 der Petenten als „Fläche für Landwirtschaft“ dargestellt.

Im wirksamen Flächennutzungsplan 2020 der Stadt L. ist das Grundstück Flst.-Nr.2959 ebenfalls als „Fläche für Landwirtschaft“ nach § 5 Abs.2 Nr.9 a BauGB dargestellt.

Nach § 5 Abs.1 S.1 BauGB sind im Flächennutzungsplan die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen in der Gemeinde zu ermitteln und in den Grundzügen darzustellen.

Mit Hilfe einer Alternativenprüfung im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans 2020 wurde von der Stadt L. das Ziel verfolgt, mögliche Bauflächen auf ihr Entwicklungspotenzial sowie auf Konflikte zu überprüfen. Dabei wurde eine integrative Gesamtbewertung durchgeführt. Anhand von unterschiedlichen Stufen konnten die Wertigkeiten der in Frage kommenden Bauflächen genauer differenziert werden. Neben den städtebaulichen Aspekten (Lage, Siedlungs-, Raum- und Infrastruktur etc.) wurden die landschaftsplanerischen Bewertungskriterien, die Konflikte mit Zielen der Regionalplanung und übergeordneten Fachgesetzen (Natur- und Gewässerschutz) herangezogen. Die Fläche des damaligen Untersuchungsbereichs – Ks-A-15-Gebiet E. III – umfasste insgesamt ca. 12,0 ha. Eine Teilfläche des Grundstücks Flst.-Nr.2959 lag innerhalb des Untersuchungsgebiets. Nach fachlicher Beurteilung und Abwägung aller maßgeblichen Belange wurden für die Darstellung als Wohnbaugebiet im Flächennutzungsplan die unmittelbar an den Baubestand angrenzenden Flächen – mit einem sensiblen städtebaulichen Übergang zum angrenzenden Landschaftsraum – empfohlen.

Der nicht für die Bebauung empfohlene Bereich wird vom Landschaftsschutzgebiet „G.“ und dem Suchraum für Ausgleichsflächen „G. im Bereich El.“ überlagert. Suchräume für Ausgleichsmaßnahmen werden

als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden Natur und Landschaft“ gebildet. Innerhalb dieser Suchräume können als Teil eines landschaftlichen Entwicklungskonzeptes gezielte Maßnahmen zur Aufwertung oder der Neuanlage von Lebensräumen für Flora und Fauna als Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden. Mit den Suchräumen sollen zusammenhängende Naturräume und Biotopvernetzungen geschaffen werden. Die Suchräume haben einen unverbindlichen, informellen Charakter. Die Eignung einer Fläche im Suchraum für Ausgleichsmaßnahmen hat keine Auswirkung auf den Grundstückswert.

Nach Abwägung der für die städtebauliche Planung maßgeblichen Belange hat die Stadt als Träger der Planungshoheit dem Freihalten des Landschaftsschutzgebietes „G.“, der Sicherung des Überschwemmungsgebietes und der Einhaltung eines ausreichenden Abstandes mit baulichen Nutzungen von der „G.“ den Vorrang eingeräumt. Deshalb endet die städtebaulich nachvollziehbare Gebietsabgrenzung für das Baugebiet „E. III“ nördlich des bestehenden Wirtschaftswegs. Die Grundstücke südlich des Wirtschaftswegs, in dem sich auch das Grundstück der Petenten befindet, wird von der Darstellung des Baugebiets „E.-III“ im wirksamen Flächennutzungsplan 2020 nicht erfasst. Die im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellte Fläche des Baugebiets „E. III“ beträgt ca. 6,6 ha.

Ergänzend ist festzuhalten, dass der Bereich südlich des Wirtschaftswegs, in dem sich auch das Grundstück der Petenten befindet, seit über 60 Jahren (Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen und Landschaftsbestandteilen entlang der Reichsautobahnen S.-H. in den Kreisen L. und V./E. vom 22. Mai 1941) bis heute durchgehend dem Landschaftsschutz unterliegt. Ersetzt wurde diese Verordnung bei fortwährendem Landschaftsschutz durch die Verordnung des Landratsamtes B. über das LSG „L.“ vom 23. April 1987 bzw. durch die Verordnung des Regierungspräsidiums S. über das LSG „G.“ vom 16. Oktober 1995. Deshalb können die Petenten nach der Auffassung der Stadt L. nicht von einer „nachgeschobenen, entschädigungslosen Auflage des Landschaftsschutzes“ sprechen.

Die Stadt hat die für die städtebauliche Beurteilung des Gebiets maßgeblichen Belange erhoben und in die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB eingestellt. Danach sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Es ist nicht zu beanstanden, dass die Stadt L. bei der Abwägung den o. g. öffentlichen Belangen den Vorrang eingeräumt und die privaten Belange zurückgestellt hat.

2.2 Bebauungsplan „E. III“

Das Bebauungsplangebiet „E. III“ wurde nach § 8 Abs. 2 BauGB aus dem wirksamen Flächennutzungsplan 2020 der Stadt L. entwickelt. Danach konnten die Grundstücke südlich des Wirtschaftswegs, in dem sich auch das Grundstück Flst.-Nr. 2959 der Petenten befindet, nicht in das Bebauungsplangebiet einbezogen werden. Im Einzelnen ist zur Abgrenzung des

Plangebiets „E. III“ auf die Ausführungen in Nr. 2.1 zu verweisen.

3. Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten

Landschaftsschutzgebiete sind Flächen, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder von einzelnen Teilen oder besondere Pflegemaßnahmen erforderlich sind. Eine Unterschutzstellung kann nur in einem besonderen Verfahren, bei Naturschutzgebieten durch das Regierungspräsidium als höhere Naturschutzbehörde und bei Landschaftsschutzgebieten durch die untere Naturschutzbehörde erfolgen. Im Falle des Landschaftsschutzgebietes „G.“ ist die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums gegeben.

Einwendungen oder Anregungen zu geplanten Landschaftsschutzgebieten sind bei der Offenlage der Entwürfe der Schutzgebietsverordnung(en) vorzubringen und gegebenenfalls von den Betroffenen im Verwaltungsrechtsweg zu verfolgen. Dagegen scheidet eine nachträgliche Befreiung einzelner Grundstücke von den Festsetzungen der Schutzgebietsverordnung aus Rechtsgründen aus.

4. Herstellung der kommunalen Ver- und Entsorgungstrasse

Im Grundstück Flst.-Nr. 833, Gemarkung W., wurde von der damals selbstständigen Gemeinde W. eine öffentliche Abwasserleitung verlegt. Nach der Auffassung der Stadt L. ist davon auszugehen, dass die Realisierung der Leitungstrasse vorbehaltlos im Einvernehmen mit dem damaligen Grundstückseigentümer erfolgte. Eine Grunddienstbarkeit hierüber besteht nicht.

Die Abwasserleitung wurde im Einvernehmen mit dem damaligen Grundstückseigentümer auf dem Grundstück verlegt und bisher zweckentsprechend genutzt. Deshalb ist die von den Petenten aufgestellte Forderung, als Gegenleistung für das eingeräumte Leitungsrecht für die Schaffung von Bauland im Bereich des Grundstücks Flst.-Nr. 833 zu sorgen, zurückzuweisen. Ebenso scheidet nach der Sach- und Rechtslage der von den Petenten vorsorglich geforderte Rückbau der Abwasserleitung aus.

Aus dem der Petitionsschrift angeschlossenen Schreiben vom 13. März 1973 können nach § 1 Abs. 3 BauGB keine Rechtsansprüche für die Ausweisung eines Grundstücks als Bauland abgeleitet werden. Die Darstellung und Festsetzung von Baulandflächen hat nach städtebaulichen Belangen nach dem Baugesetzbuch zu erfolgen.

Im Übrigen ist hinsichtlich des Grundstücks Flst.-Nr. 833 auf das von der Stadt L. eingeleitete Bebauungsplan- und Umlegungsverfahren „Z. III“ zu verweisen. Danach ist beabsichtigt, das Grundstück Flst.-Nr. 833 der Gemarkung W. aufgrund der landschaftlich sensiblen Lage in das Bebauungsplangebiet „Z. III“ zu integrieren und somit die wertvolle Grünzone langfristig zu sichern. Eine Weiterführung des Bauungs- und Umlegungsverfahrens nach den Vorgaben des Grundsatzbeschlusses des Gemeinderats der Stadt

L. vom 21. Februar 1995 ist derzeit nicht möglich. Hierzu wird im Einzelnen auf die Ausführungen in Nr. 1 verwiesen.

5. Schadensersatz und Schadensausgleich

Die Grundstücke der Petenten befinden sich nicht im Bereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans. Deshalb liegen die Voraussetzungen für einen Vertrauensschaden nach §§ 39 BauGB nicht vor.

Beschlussempfehlung:

Soweit mit der Einbeziehung der Grundstücke Flst.-Nm. 833 und 805 in das Bebauungsplan- und Umlegungsverfahren „Z. III“ dem Anliegen der Petenten entsprochen wird, wird die Petition für erledigt erklärt.

Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Döpfer

4. Petition 14/3793 betr. Bausache – Anlegung eines Bolzplatzes –

Die Petentin wendet sich gegen die geplante Anlegung eines Bolzplatzes im Wohngebiet. Sie bringt vor, dass in anderen Stadtteilen die Bolzplätze außerhalb der Wohngebiete in den Ortsrandlagen bzw. außerhalb des Ortsschildes hergestellt wurden. Gegen die Herstellung eines Bolzplatzes habe sie nichts einzuwenden. Sie wolle aber hinsichtlich des Standortes des Bolzplatzes wie die Bürger in den anderen Stadtteilen behandelt werden. Es wird auch eine unzureichende Information über das Vorhaben durch die Stadt beanstandet.

Sachverhalt:

Der Fachbereich Ökologische Stadtplanung der Stadt R. hat im August des Jahres 2003 beim Fachbereich Baurecht die Erteilung einer Baugenehmigung für den Bau eines Bolzplatzes auf einer Teilfläche des städtischen Grundstücks Flst.-Nr. 2952, Gewann K., Gemarkung W., beantragt.

Die Petentin wurde nach § 55 Landesbauordnung (LBO) als Angrenzerin von dem Vorhaben benachrichtigt. Die untere Baurechtsbehörde hat weitere Stellen, wie Umweltamt, untere Naturschutzbehörde, Landwirtschaft, nach § 53 Abs. 2 LBO beteiligt. Die Angrenzer haben gegen die Planung Einwendungen erhoben. Das Vorhaben widersprach nach der Beurteilung der unteren Baurechtsbehörde R. der seinerzeitigen Darstellung der für den Bolzplatz geplanten Fläche als „Fläche für die Landwirtschaft“ im wirksamen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft R., 2. Änderung. Der Bauantrag wurde deshalb

im Dezember des Jahres 2003 zurück genommen. Eine Unterrichtung der Angrenzer über die Einstellung des Baugenehmigungsverfahrens erfolgte nicht. Die Anfrage der Petentin zum Stand der Planungen bzw. dem baurechtlichen Verfahren wurde von der Stadtverwaltung umfassend beantwortet.

In der Folgezeit wurde der Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft R. fortgeschrieben (3. Änderung). Nach der seit dem 6. Juli 2006 rechtswirksamen 3. Änderung des Flächennutzungsplans ist die für den Bau des Bolzplatzes vorgesehene Teilfläche auf der Gemarkung W. als „Geplante Grünfläche mit der Zweckbestimmung Bolzplatz/Trendsportanlage“ dargestellt. Der Standort für den Bolzplatz befindet sich nach dem Regionalplan Mittlerer O. (2003) in einem Grünzug.

Nach der Darstellung der für den Bolzplatz geeigneten Fläche im Flächennutzungsplan und der Verabschiedung des Spiel- und Bolzplatzkonzeptes durch den Gemeinderat am 15. Oktober 2007 wurde der Bau eines Bolzplatzes auf Gemarkung W. zu Beginn des Jahres 2009 erneut aufgegriffen. Im März des Jahres 2009 billigte der hierfür zuständige Verwaltungs- und Finanzausschuss die vorgelegte Planung und die Kostenkalkulation zum Bau eines Bolzplatzes auf einer Teilfläche des städtischen Grundstücks Flst.-Nr. 2952 auf der Gemarkung W. Zuvor hatte der Ortschaftsrat der Planung im Februar des Jahres 2009 zugestimmt.

Geplant ist ein Bolzplatz mit einer Länge von 44,00 m und einer Breite von 25,00 m sowie ein Feld für Streetball. Die Anlage soll mit einer Bepflanzung in den Außenbereich eingebunden werden. Im Nordosten grenzt das bestehende Klärwerk an die geplante Freizeitanlage an. Der Abstand der geplanten Freizeitanlage zur Bebauung „I.“ am Ortsrand von W. beträgt, von der Mitte des Bolzplatzes senkrecht zu den Wohngebäuden gemessen, ca. 153 m. Die Gebäude im Einmündungsbereich der Straßen I./B. sind ca. 195 m bis 220 m von der Mitte des Bolzplatzes entfernt.

Auf der Grundlage des erstellten Leistungsverzeichnisses und unter Berücksichtigung der zu erwartenden Baukosten wurde der Bau des Bolzplatzes im Mai 2009 beschränkt ausgeschrieben. Nach der Submission am 28. Mai 2009 wurde der Auftrag für den Neubau des Bolzplatzes am 3. Juni 2009 erteilt. Nach der rechtsverbindlichen Auftragserteilung sollten die Arbeiten am 27. Juli 2009 – nach den Bauferien – begonnen und bis zum 4. September 2009 fertig gestellt werden. Der vertraglich vereinbarte Baubeginn wurde nach Eingang der Petitionsschrift ausgesetzt.

Rechtliche Würdigung:

Das Vorhaben ist nach der Nr. 51 des Anhangs zu § 50 Abs. 1 Landesbauordnung (LBO) – bauliche Anlagen, die der zweckentsprechenden Einrichtung von Sport- und Kinderspielplätzen dienen, ausgenommen Gebäude und Tribünen – verfahrensfrei zulässig. Nach § 50 Abs. 5 LBO müssen die verfahrensfreien Vorhaben ebenso wie genehmigungspflichtige Vorhaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, wie dem Bauplanungsrecht und Immissionsschutz, entsprechen.

Das im Außenbereich geplante Bauvorhaben ist bauplanungsrechtlich als sonstiges Bauvorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen. Danach können sonstige Vorhaben im Außenbereich im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Der Bereich, in dem das Vorhaben verwirklicht werden soll, ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als „geplante Grünfläche mit der Zweckbestimmung Bolzplatz/Trendsportanlage“ dargestellt. Weiter wurden die untere Naturschutzbehörde, die untere Umwelt-/Wasserbehörde sowie das Amt für Landwirtschaft und die Forstbehörde zu dem Vorhaben gehört. Bei einer plangemäßen Herstellung und bestimmungsgemäßen Nutzung der Anlage werden von den beteiligten Stellen keine Einwände gegen das geplante Vorhaben geltend gemacht. Die Anlage ist auch ausreichend erschlossen. Dem Vorhaben stehen somit keine öffentlichen Belange nach § 35 Abs. 3 BauGB entgegen.

Bei dem Bolzplatz und der Fläche für Streetball handelt es sich um nicht genehmigungspflichtige Anlagen im Sinne des § 22 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Diese Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, verhindert und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Schädliche Umwelteinwirkungen sind hierbei Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Erheblich in diesem Sinne sind Beeinträchtigungen, die für die Betroffenen, hier der Petentin bzw. den Anliegern in der Ortsrandlage, nicht zumutbar sind. Zur Bewertung der Zumutbarkeit der durch die Freizeiteinrichtung verursachten Lärmimmissionen können nicht schematisch Lärmgrenzwerte z. B. aus der TA Lärm oder der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) herangezogen werden. Während bei Kinderspielplätzen die Rechtsprechung davon ausgeht, dass die bei einer bestimmungsgemäßen Nutzung entstehenden Lärmimmissionen von den Nachbarn unabhängig von bestimmten Lärmgrenzwerten grundsätzlich als sozialadäquat hinzunehmen sind, werden Bolz- und Streetballplätze einer differenzierten Betrachtung im Einzelfall unterworfen. In der Regel führt dies aufgrund der Sozialadäquenz kindlicher Lautäußerungen zu einer Privilegierung dieser Anlagen gegenüber normalen Sportplätzen. Die Regelungen der 18. BImSchV werden gegebenenfalls analog in die wertende Einzelfallabwägung einbezogen. Allerdings gilt dies nur für den bestimmungsgemäßen Betrieb, d. h. insbesondere im Rahmen des Widmungszwecks und der festgelegten Nutzungszeiten.

Die Klärung der rechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Bolzplätzen war bereits Gegenstand einer Kleinen Anfrage aus dem Jahre 1999 (Drucksache 12/3698). Hierin wurde ausgeführt, dass rechtsverbindliche Immissionsgrenzwerte zum Schutz der Nachbar-

schaft nicht existieren. Auch die 18. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung – 18. BImSchV) gilt für Bolzplätze nicht, da Bolzplätze im Sinne der Verordnung nicht zur „Sportausübung“ bestimmt sind, sondern der spielerischen und sportlichen Betätigung Jugendlicher und junger Erwachsener dienen. Der Unterschied zu einem Fußballplatz liegt vor allem in der Größe. Im vorliegenden Fall hat der Bolzplatz mit einer 44 Meter langen und 25 Meter breiten Spielfläche weniger als ein Sechstel der Größe eines normalen Fußballfeldes (105 Meter mal 68 Meter). Anders als bei einem Fußballplatz sind bei einem Bolzplatz weder Schiedsrichterpfiffe noch Beifalls- oder Missfallenskundgebungen von Zuschauern noch Lärm- und Abgasbelästigungen durch einen An- und Abfahrtsverkehr von Zuschauern zu erwarten. Insofern sind Bolzplätze in höherem Maße wohngebietsverträglich.

Zur Beurteilung des jeweiligen Einzelfalles bietet es sich jedoch an, die in der 18. BImSchV genannten Immissionsrichtwerte als Orientierungshilfe heranzuziehen. Nach der Konzeption der 18. BImSchV hängt der maßgebliche Immissionsrichtwert von der Art des Gebietes ab, in dem die schutzwürdige Bebauung liegt. Gemäß § 2 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 der 18. BImSchV beträgt der Immissionsrichtwert tags außerhalb der Ruhezeiten in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten 55 dB(A). Nach § 2 Abs. 6 Satz 2 der 18. BImSchV sind Gebiete, für die keine Festsetzungen bestehen, nach Absatz 2 entsprechend der Schutzbedürftigkeit zu beurteilen. Nach Auskunft der Stadtplanung R. wird das Gebiet des Grundstücks der Petentin als allgemeines Wohngebiet eingestuft. Somit beträgt der grundsätzliche Schutzanspruch der Petentin tags außerhalb der Ruhezeiten 55 dB(A).

Eine aktuelle Untersuchung des bayerischen LfU „Geräusche von Trendsportanlagen – Teil 2“ vom Juni 2006 kommt zu dem Ergebnis, dass

- zwischen dem Rand eines Bolzplatzes zur schutzbedürftigen Bebauung ein Mindestabstand von 100 m gegeben sein muss, um den Schutzanspruch eines allgemeinen Wohngebiets einhalten zu können. Die Nutzungszeiten des Bolzplatzes sind hierbei nicht reglementiert, der Bolzplatz kann ganztags genutzt werden. Der hierfür zugrunde gelegte Emissionskennwert entspricht einer eher intensiven Auslastung und dem in der VDI-Richtlinie 3770 „Emissionskennwerte technischer Schallquellen – Sport- und Freizeitanlagen“ genannten Schallleistungspegel von 101 dB(A) (25 Spieler, während der gesamten Zeit, immer lautes Schreien).
- zwischen dem Rand eines Streetballplatzes zur schutzbedürftigen Bebauung ein Mindestabstand von 75 m gegeben sein muss, um den Schutzanspruch eines allgemeinen Wohngebiets einhalten zu können. Die Nutzungszeiten des Streetballplatzes sind hierbei nicht reglementiert, der Streetballplatz kann ganztags genutzt werden. Der hierfür zugrunde gelegte Emissionskennwert entspricht dem in der VDI-Richtlinie 3770 „Emissionskenn-

werte technischer Schallquellen – Sport- und Freizeitanlagen“ genannten Schallleistungspegel von 96 dB(A) (Platz mit zwei Körben).

Dies bedeutet, dass selbst bei einer unterstellten intensiven Nutzung des Bolzplatzes und des Streetballplatzes bei einer Entfernung von 100 m bzw. 75 m der Immissionsrichtwert von 55 db (A) bei angrenzender Wohnbebauung in einem allgemeinen Wohngebiet eingehalten wird.

Im vorliegenden Fall liegt die Entfernung zwischen dem Wohnhaus der Petentin und dem Rand des geplanten Bolz- bzw. Streetballplatzes mit ca. 153 bis 220 m weit über dem erforderlichen Mindestabstand von 100 m für Bolzplätze bzw. 75 m für Streetballplätze. Unter Berücksichtigung des konservativen Emissionsansatzes ist daher eine erhebliche Beeinträchtigung der Petentin durch die Nutzung der Plätze bei bestimmungsgemäßer Nutzung nicht zu befürchten. Ferner ist nach Auskunft der Stadt R. geplant, die Wohnbebauung gegenüber den Plätzen durch einen mit Bäumen und Sträuchern bepflanzten Erdwall abzuschirmen, was zu einer zusätzlichen Reduzierung der Lärmimmissionen führen wird.

Eine Begrenzung der Nutzungszeit des Bolzplatzes oder des Streetballplatzes zur Gewährleistung des Schutzanspruches der Petenten ist nicht erforderlich.

Bei dem von der Petentin erwähnten Bolzplatz am Ortseingang des Ortsteils O. an der Straße A. O. liegen die Abstände zu den benachbarten Wohngebäuden zwischen 110 m bis 130 m bis zur Spielfeldmitte. Die frei zugänglichen Ballspielfelder im Ortsteil P., die direkt an die Schulsportanlagen und die Altrheinhalle angrenzen, befinden sich in einer Entfernung von ca. 200 m zu den ersten Gebäuden am Ortsrand.

Die Auffassung der Petentin, der Bolzplatz im Ortsteil W. werde mitten in einem Wohngebiet angelegt, ist nach den o. g. Planungen der Stadt nicht zutreffend. Nach den o. g. Ausführungen kann auch keine Benachteiligung der Petentin im Vergleich zu den Einwohnern der Ortsteile in O. und P. gesehen werden.

Über die Information von verfahrensbeteiligten Einwohnern über städtische Bauvorhaben hat die Stadt als Träger der Planungshoheit bzw. als Bauherr zu entscheiden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Döpfer

5. Petition 14/3439 betr. Errichtung eines Richtfunkturms

Gegenstand der Petition:

Die Petition richtet sich gegen die geplante Errichtung eines 60 m hohen Gittermastes für Richtfunk. Es werden gesundheitliche Beeinträchtigungen der Bürger durch Strahlung befürchtet.

Der geplante Mast füge sich zudem nicht in das Ortsbild ein und beeinträchtige das Landschaftsbild. Das Umfeld des Stadtteils H. sei bereits über Gebühre durch Funkmasten und Windräder belastet. Neuerdings sei auch noch eine Bodenphotovoltaikanlage geplant. Die Bürger von H. fühlten sich benachteiligt, weil technische Anlagen, die ansonsten unerwünscht seien, in den Stadtteil H. verlegt würden. Die Belastungsgrenze sei erreicht. Bei einer fortschreitenden Bebauung des Außenbereichs sei die Abwanderung von Einwohnern und ein geringerer Wohnwert zu befürchten. Die Veräußerung von vorhandenen Bauplätzen werde zur Illusion.

Die vom Betreiber genannte Übertragungstrecke von G. nach B. M. funktioniere schon bisher. Ein im Gebiet der Stadt K. im Jahr 2008 genehmigter Richtfunkmast sei noch nicht errichtet. Es stelle sich die Frage, ob für die Neuerrichtung eines Richtfunkmastes tatsächlich ein Bedarf bestehe und die Aussage der Betreiber der Wahrheit entspreche.

In der Petitionsschrift wird vorgebracht, dass in der öffentlichen Sondersitzung des Gemeinderats den Bürgern des Stadtteils kein Fragerecht eingeräumt wurde. Die Fragen aus der Mitte des Gemeinderats seien vom Betreiber des geplanten Richtfunkturms nur teilweise beantwortet worden.

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 10. April 2008 wurde die Stadt L. erstmals anhand einer Suchkreiskarte vom Netzbetreiber über eine neue Richtfunkanlage auf Gemarkung H. informiert. Mit Schreiben vom 13. Mai 2008 wurde die Stadt vom Netzbetreiber darüber informiert, dass zwischenzeitlich ein Vertrag für die Errichtung der Richtfunkanlage auf einer hierfür geeigneten Fläche vorliege. Der Ortschaftsrat H. hat nach einem Umlaufbeschluss die Stadtverwaltung informiert, dass keine Bedenken und Einwände gegen die Anlage bestehen. Der Technische Ausschuss der Stadt hat in der nicht-öffentlichen Sitzung am 16. Juni 2008 der Errichtung eines Richtfunkmastes auf Gemarkung H. unter der Maßgabe zugestimmt, dass der Mast auf einem Grundstück der Stadt innerhalb des Suchkreises errichtet werde. Hierüber sei ein besonderer Nutzungsvertrag abzuschließen. Die Stadt hat den Betreiber mit Schreiben vom 18. Juni 2008 über diesen Beschluss informiert.

Mit Schreiben vom 11. November 2008 wurde bei der Stadt der Bauantrag für die Errichtung eines Stahlgittermastes für Richtfunkanlagen mit einer Höhe von 60 m, einem Betriebscontainer für Systemtechnik sowie einer Zaunanlage auf dem Grundstück Flst.-

Nr. 11253/1 eingereicht. Das Baugrundstück befindet sich im Außenbereich der Gemarkung H. Die Anlage soll mit einem Abstand von ca. 725 m zur Ortslage von H. errichtet werden. Ein vorhandener Sendemast eines anderen Betreibers ist ca. 400 m von der Ortslage H. entfernt. Der Abstand der zwei vorhandenen Windkraftanlagen beträgt ca. 960 m bzw. ca. 1.390 m zum Ortsrand.

Nach der Aussage des Betreibers können die erforderlichen Abstandsflächen für den Stahlgittermast auf den vorgeschlagenen städtischen Flächen nicht eingehalten werden.

Die Stadt hat die Eigentümerin des angrenzenden Grundstücks von dem geplanten Bauvorhaben nach § 55 Abs. 1 Landesbauordnung (LBO) benachrichtigt. Nach der Mitteilung der Stadt an die untere Baurechtsbehörde wurden gegen das beantragte Vorhaben keine Einwendungen erhoben. Die ebenfalls an das Baugrundstück angrenzenden Grundstücke Flst.-Nrn. 10780, 11251, 11255 und 11254 (öffentliche Wege/Straßen) befinden sich im Eigentum der Stadt.

Im Bauantragsverfahren wurden die von dem Bauvorhaben berührten Stellen nach § 53 Abs. 2 S. 2 LBO beteiligt.

Das Regierungspräsidium S. hat gegen die Errichtung des Mastes mit Sendeanlagen keine grundsätzlichen Bedenken erhoben. Es wird die Anbringung einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ am Richtfunkmast gefordert.

Ferner wurde zum dem geplanten Vorhaben Folgendes mitgeteilt:

„Der geplante Standort für den Stahlgittermast mit Betriebscontainer befindet sich in der Raumnutzungskarte des Regionalplans H.-F. 2020 in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft nach Plansatz 3.2.3.3 des Regionalplans H.-F. 2020. In den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft sollen der Erhaltung des räumlichen Zusammenhangs und der Eignung landwirtschaftlich genutzter Bodenflächen bei der Abwägung mit raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht beigemessen werden (PS 3.2.3.3 (Z) (3) des Regionalplans H.-F. 2020). Da der geplante Stahlgittermast (inklusive Kopfraumen) eine Höhe von ca. 60,00 m aufweist, ist von einer raumbedeutsamen Planung auszugehen. Bei der Auswahl des geplanten Standorts mit möglichen Alternativstandorten ist daher der Erhaltung des räumlichen Zusammenhangs und der Eignung landwirtschaftlich genutzter Bodenflächen ein besonderes Gewicht beizumessen. Im Übrigen sind die zitierten Ausführungen im Regionalplan H.-F. 2020 (PS 4.1.7) bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.“

Das Regierungspräsidium hat weiter angeregt, aufgrund der Raumbedeutsamkeit der Planung auch den Regionalverband H.-F. am Verfahren zu beteiligen.

Der Regionalverband H.-F. hat mit Schreiben vom 15. Januar 2009 zu dem geplanten Vorhaben u. a. Folgendes mitgeteilt.

„Analog zu den Annahmen zur Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen (Plansatz 4.2.3.3.1) kann auch bei Mobilfunkanlagen mit einer Bauhöhe ab ca. 50,00 m eine Regionalbedeutsamkeit angenommen werden, insbesondere wenn sie an exponierten Standorten vorgesehen sind. Der hier vorgesehene Standort mit einer Bauhöhe von 60,00 m ist damit trotz einer bestehenden Vorbelastung durch zwei Windkraftanlagen als problematisch einzuschätzen.“

Laut Bundesnetzagentur ist im nahen Umfeld von L.-K.-H. bereits eine ortsfeste Funkanlage in Betrieb. Sie liegt etwa 900,00 m westlich von H. in einer Höhe von ca. 385,00 m ü. NN. Bestehende Antennen haben eine Höhe von knapp 40,00 m.

Im Sinne einer Bündelung der technischen Anlagen für Mobilfunk regt der Regionalverband H.-F. angesichts des bestehenden Standortes im nahen Umfeld und im Sinne der Vermeidung einer möglichen Überlastung des Landschaftsbildes durch technische Anlagen an, die Möglichkeiten der Mitnutzung oder Aufrüstung des bestehenden Mastenstandortes zu prüfen, um einen zusätzlichen neuen Standort in diesem eng umgrenzten Raum möglichst zu vermeiden.“

Ergänzend wurde mitgeteilt, dass dem Vorhaben vom Regionalverband zugestimmt werde, wenn die angelegte Prüfung erfolgt sei und die Möglichkeit einer Mitbenutzung des vorhandenen Mastes nicht bestehe.

Der Gemeinderat hat am 8. Dezember 2008 über das Bauvorhaben beraten und mehrheitlich die Errichtung des Sendemastes abgelehnt bzw. das erforderliche Einvernehmen nach § 36 BauGB versagt. Dem Antragsteller wurde empfohlen, für die Errichtung der Richtfunkstation den bestehenden Sendemast westlich des Stadtteils H. mit zu benutzen. Der Ortschaftsrat H. hat am 29. Dezember 2008 das Bauvorhaben abgelehnt, da der Ortsteil H. über eine ausreichende Netzabdeckung verfüge und somit die Neuerrichtung des Mastes für den Stadtteil H. nicht erforderlich sei. Darauf hin hat das Landratsamt M. den Netzbetreiber um eine entsprechende Prüfung gebeten. Mit Schreiben – E-Mail vom 21. Januar 2009 – hat der Netzbetreiber unter anderem Folgendes mitgeteilt:

„Der geplante Mast muss die folgenden wichtigen Kriterien erfüllen, um die erheblichen Investitionen zu rechtfertigen und eine langfristige Eignung sicher zu stellen:

- 1. Einbindung in das Weitverkehrsnetz muss gewährleistet sein, um die neue Weitverkehrsrichtfunkstrecke W.-B. M. über H. realisieren zu können.*
- 2. Die umliegenden Mobilfunkstationen müssen eingesammelt werden können, um den in dieser Region entstehenden Datenverkehr in das Weitverkehrsnetz abführen zu können.*
- 3. Bei dem von ihnen genannten Mast im Westen von H. gehe ich davon aus, dass es sich um den bestehenden V.-M. handelt. Diesen haben wir*

für unser Vorhaben bereits geprüft und aus folgenden Gründen als ungeeignet erachtet:

- Um eine Richtfunkstrecke aufbauen zu können, ist eine Sichtverbindung zwischen beiden Stationen unbedingt erforderlich. Dieses Kriterium kann der V.-M. nicht erfüllen.
- Die Hauptverbindung B. M. kann nicht realisiert werden, da sich hier ein Wald in der Sichtlinie befindet. Der V.-M. könnte die hohe Anzahl der geplanten Antennen statisch nicht mehr aufnehmen.
- Die Antennenhöhe mit ca. 30,00 m wäre zu niedrig, um bestehende und geplante umliegende Stationen einzusammeln und den ankommenden Datenverkehr abzuführen.
- Technisch bedingt werden Richtfunkfrequenzen durch die Bundesnetzagentur pro Standort nur einmal vergeben. Dieser Umstand schränkt uns in der Realisierung des Richtfunknetzes ein, da diese an diesem Standort (an V.) bereits vergeben wurden.
- T. hat einen über die Lizenzbedingungen vereinbarten Versorgungsauftrag zu erfüllen. Dieser kann, um langfristig erfolgreich am Markt zu existieren, nur mit eigener Infrastruktur erfüllt werden.“

Eine Nachfrage der unteren Baurechtsbehörde zu den o. g. Ausführungen bei der Bundesnetzagentur, B., hat Folgendes ergeben:

„Die Bundesnetzagentur sieht sich außerstande, die einzelnen Kriterien, weshalb für die geplante Richtfunkanlage ein eigenständiger Stahlgittermast erforderlich ist, zu beurteilen. Laut Auskunft der Bundesnetzagentur kann dies nur vom Betreiber/Antragsteller erfolgen. Die im Einzelnen vorgebrachten Gründe erscheinen jedoch bis auf die Vergabe der Richtfunkfrequenzen plausibel und nachvollziehbar. Bezugnehmend auf die Ausführungen zu den Richtfunkfrequenzen ist die getroffene Aussage nicht richtig. Durch eine mögliche Entkoppelung der Frequenzen ist es durchaus möglich, an einem Standort mehrere Frequenzen zu vergeben.“

Das Umweltschutzamt des Landratsamtes hat dem geplanten Vorhaben mit Vorgaben bzw. Nebenbestimmungen zum Grundwasserschutz, zur Abwasserbeseitigung und zum Immissionsschutz zugestimmt.

Zum Natur- und Landschaftsschutz wurde Folgendes ausgeführt:

„Der Maststandort befindet sich in räumlicher Nähe zu zwei Windkraftanlagen. Unter Berücksichtigung dieser Vorbelastung können die Bedenken seitens des Natur- und Landschaftsschutzes gegen den exponierten Standort zurückgestellt werden.

Der durch den Mast mit den daran befindlichen Funkeinrichtungen verursachte Eingriff in das

Landschaftsbild kann vor Ort nicht ausgeglichen werden. Zur Kompensation dieses Eingriffes sind gemäß § 21 Abs. 3 und 4 Naturschutzgesetz Ersatzmaßnahmen durchzuführen. Der Wert der Ersatzmaßnahmen wurde in dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) mit 2.876,00 Euro (=2 Prozent der Bausumme) ermittelt. Den Ausführungen des LBP wird naturschutzfachlich zugestimmt.

In die Baugenehmigung sind folgende Auflagen aufzunehmen:

1. Der Stahlgittermast ist in metallischem Grau auszuführen. Es dürfen keinesfalls glänzende oder reflektierende Materialien verwendet werden.
2. Für den Stahlgitterzaun ist verzinktes Material zu verwenden.
3. Zur Kompensation des Eingriffes sind Ersatzmaßnahmen durchzuführen. Zur Umsetzung der Ersatzmaßnahmen ist in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde folgender Maßnahmenkatalog zu Grund zu legen:

– Anpflanzung von Solitär-bäumen und Gehölzgruppen im Bereich der Hochfläche um die Ortslage von H.,

– Anpflanzung von Solitär-bäumen und Gehölzgruppen im Bereich der Stadt L.,

– Pflege von Kopfweiden im Bereich der Stadt L.,

– Durchführung der Erstpflegemaßnahmen in Naturdenkmälern und in besonders geschützten Biotopen im Bereich der Stadt L.

Die Pflanz- und Pflegemaßnahmen sind spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Anlage durchzuführen. Soweit diese Maßnahmen nicht durchgeführt werden können, sind gleichwertige Ersatzmaßnahmen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde vorzunehmen. Hilfsweise wird die Festlegung einer Ausgleichsabgabe vorbehalten.“

In einer Informationsveranstaltung am 22. Januar 2009 zu einer geplanten Großphotovoltaikanlage hat die Bevölkerung des Stadtteils H. gegenüber der Stadt unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass das geplante Bauvorhaben strikt abgelehnt werde und die Verwaltung alle Möglichkeiten prüfen solle, das Bauvorhaben abzulehnen. Darauf hin hat die Stadt eine Anwaltskanzlei um eine rechtliche Prüfung gebeten und mit dem Landratsamt das weitere Vorgehen erörtert.

Die Prüfung der Sach- und Rechtslage durch die Anwaltskanzlei hat ergeben, dass nach dem bekannten Sachverhalt keine ausreichenden Gründe für die rechtmäßige Versagung des Einvernehmens vorliegen. Es sei davon auszugehen, dass eine rechtswidrige Verweigerung des Einvernehmens zunächst zu einer Ablehnung des Bauantrags führe und sich hieraus jedoch Amtshaftungsansprüche gegen die Stadt ergeben können. Hierüber wurde der Technische Ausschuss in der Sitzung am 2. Februar 2009 informiert. Der Aus-

schluss hat sich mehrheitlich dafür ausgesprochen, eine Bürgerversammlung mit der Teilnahme von Vertretern des Netzbetreibers zur Erörterung des geplanten Bauvorhabens durchzuführen. Trotz mehrfacher Bemühungen hat sich der Netzbetreiber nicht bereit erklärt, im Rahmen einer Bürgerversammlung das Vorhaben vorzustellen. Eine Einladung zu der Gemeinderatssitzung am 16. März 2009 hat der Netzbetreiber ebenfalls abgelehnt. Darauf hin wurde der Bauantrag vom Gemeinderat abgelehnt.

Nach einer nochmaligen Kontaktaufnahme erklärte sich der Netzbetreiber bereit, an einer Gemeinderatssitzung am 6. April 2009 teilzunehmen. Nach reger Teilnahme der Bevölkerung, insbesondere aus dem Stadtteil H., und trotz der Erläuterung des geplanten Vorhabens durch zwei Vertreter des Netzbetreibers hat der Gemeinderat entgegen dem Beschlussvorschlag der Verwaltung den Bauantrag wieder abgelehnt bzw. das Einvernehmen nach § 36 BauGB verweigert.

Der Bürgermeister der Stadt hat den Beschlüssen des Gemeinderats vom 16. März 2009 und 6. April 2009 widersprochen und nach § 43 Abs. 2 S. 5 Gemeindeordnung (GemO) die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde beantragt.

Die Bundesnetzagentur hat mit Schreiben vom 22. April 2004 mitgeteilt, dass für Standorte mit ortsfesten Funkanlagen, die keinen systembezogenen Sicherheitsabstand aufweisen, wie z. B. die angegebenen Richtfunkanlagen, die Erteilung einer Standortbescheinigung gemäß § 4 Abs. 2 der Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder (BEMFV) nicht erforderlich sei.

Rechtliche Würdigung:

Der beantragte Richtfunkturm mit Betriebscontainer und Zaunanlage ist bauplanungsrechtlich nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich zu beurteilen. Danach sind Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Telekommunikationsdienstleistungen, wie Sende- und Telefonmasten und Richtfunkmasten, Wärme und Wasser, der Abwasserwirtschaft oder einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb dient. Nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB stehen öffentliche Belange einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.

Zusätzlich wird vom Bundesverwaltungsgericht gefordert, dass die dienenden Vorhaben nur dann nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässig sind, wenn sie zu dem vorgegebenen bzw. ausgewählten Standort eine der Ortsgebundenheit gewerblicher Betriebe vergleichbare Beziehung haben. Das Bundesverwaltungsgericht geht davon aus, dass der Gesetzgeber die Privilegierung der Anlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB nicht als selbstverständlich

vorausgesetzt habe, weil sie nicht typischerweise nach der erkennbaren Gesetzeskonzeption zum Erscheinungsbild des Außenbereichs gehören. Dies entspreche auch den allgemeinen Zielen des § 35 BauGB, den Außenbereich weitestgehend zu schonen und vor einer Inanspruchnahme durch bauliche Anlagen zu schützen, wenn dies nicht zur Verwirklichung eines Vorhabens zwingend geboten sei. Für die Praxis ist danach davon auszugehen, dass die an ortsgebundene Betriebe zu stellenden Anforderungen der Ortsgebundenheit – wenn auch abgeschwächt – auch für Anlagen, die der öffentlichen Versorgung nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB dienen, zu verlangen sind.

Nach den o. g. Ausführungen des Betreibers sowie der ergänzenden Äußerung der Bundesnetzagentur zu dem Bauvorhaben kann nicht belegt werden, dass das Vorhaben an dem vom Betreiber ausgewählten Standort und mit der beantragten Höhe nicht erforderlich bzw. der von der Rechtsprechung geforderte Standortbezug des Vorhabens nicht gegeben ist. Dem geplanten Vorhaben stehen auch § 35 Abs. 3 BauGB und sonstige zu beachtende öffentlich-rechtliche Vorschriften, wie Abstandsvorschriften nach der Landesbauordnung, nicht entgegen.

Gesundheitliche Beeinträchtigungen sind nicht zu befürchten. Die Vorschriften der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV – für Hochfrequenzanlagen sind zu beachten und einzuhalten. Eine sog. Standortbescheinigung ist nach der Bestätigung der Bundesnetzagentur nicht erforderlich, da es sich bei der von der Ortslage ca. 750,00 m entfernten Richtfunkanlage um eine ortsfeste Funkanlage, die keinen systembezogenen Sicherheitsabstand aufweist, handelt.

Für das beantragte Vorhaben ist das Einvernehmen der Stadt nach § 36 Abs. 1 BauGB erforderlich. Danach wird über die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 BauGB im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Nach § 36 Abs. 2 BauGB darf das Einvernehmen der Gemeinde nur aus den sich aus § 35 BauGB ergebenden Gründen versagt werden. Wird das Einvernehmen rechtswidrig versagt, so greift die Regelung des § 43 Abs. 2 GemO, wonach ein Bürgermeister Beschlüssen des Gemeinderats widersprechen muss, wenn er der Auffassung ist, dass sie gesetzwidrig sind. Gleichzeitig muss er unter Angabe der Widerspruchsgründe eine Sitzung des Gemeinderats einberufen, in der erneut über die Angelegenheit beschlossen wird. Ist nach Ansicht des Bürgermeisters auch der neue Beschluss gesetzwidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeiführen.

Der Bürgermeister der Stadt L. hat diesen gesetzlichen Vorgaben entsprechend bezüglich des Bauantrags für den Sendemast sowohl dem Beschluss des Gemeinderats, wonach das Einvernehmen der Stadt nach § 36 Abs. 1 BauGB versagt wurde, in der Sitzung am 16. März 2009 als auch dem gleichlautenden Beschluss in der Sitzung am 6. April 2009 widersprochen. Anschließend hat er die Angelegenheit der

zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde zur Entscheidung vorgelegt, da er der Auffassung war, dass die Beschlüsse gesetzwidrig sind. Dieses Vorgehen des Bürgermeisters ist nicht zu beanstanden.

Liegt der Rechtsaufsichtsbehörde wie im vorliegenden Fall eine Angelegenheit zur Entscheidung vor, so muss diese die Entscheidung über die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses fällen und den Beschluss entweder bei Gesetzwidrigkeit nach § 121 GemO beanstanden oder anderenfalls den Beschluss bestätigen. Das Landratsamt M. hat in vorliegender Angelegenheit als zuständige Baurechts- und Rechtsaufsichtsbehörde sowohl das baurechtliche Genehmigungsverfahren als auch das kommunalaufsichtsrechtliche Verfahren im Hinblick auf das laufende Petitionsverfahren zunächst ausgesetzt. Rechtsverstöße, die zum jetzigen Zeitpunkt ein Einschreiten des Innenministeriums als oberster Rechtsaufsichtsbehörde erfordern, sind nicht ersichtlich.

Es liegt jedoch im öffentlichen Interesse die für Telekommunikationsdienstleistungen erforderlichen baulichen Anlagen im Außenbereich möglichst gering zu halten. Deshalb wurden der Bauantragsteller und der Betreiber des im Außenbereich bereits errichteten Mastes gebeten zu prüfen, ob im Interesse einer weitestgehenden Schonung und zur Freihaltung des Außenbereichs von baulichen Anlagen die bereits bestehende bauliche Anlage für beide Netzbetreiber geeignet sei. Die Ausführungen der Bundesnetzagentur, wonach bei einer möglichen Entkoppelung der Frequenzen es durchaus möglich sei, an einem Standort mehrere Frequenzen zu vergeben, waren dabei zu berücksichtigen.

Zu der Sondersitzung des Gemeinderats am 6. April 2009 mit Beteiligung des Netzbetreibers ist darauf hinzuweisen, dass im Einladungsschreiben und der entsprechenden Veröffentlichung zu der Sondersitzung des Gemeinderats lediglich zwei Tagesordnungspunkte (Bauantrag des Sendemastes und Informationen zum Konjunkturprogramm II) genannt waren. Der ansonsten regelmäßig vorgesehene erste Tagesordnungspunkt „Fragen, Anregungen oder Vorschläge der Bevölkerung zu Angelegenheiten der Stadt“ war nicht vorgesehen. Von daher gab es aus formalen Gründen kein Rede- und Fragerecht für die Bevölkerung aus dem Stadtteil H. Es wurde jedoch dem Ortsvorsteher von H. in seiner Funktion als Vertreter der Bürger von H. die Gelegenheit einer ausführlichen Stellungnahme zum Bauvorhaben gegeben.

Der Betreiber hat im Rahmen der Sondersitzung des Gemeinderats das Vorhaben vorgestellt. Auf die einzelnen Ausführungen und die Begründung zur Notwendigkeit des Vorhabens hat die Stadt keinen Einfluss. Hierzu wird auf die o. g. Ausführungen verwiesen.

Es ist zutreffend, dass der Regionalverband H. im Rahmen der Teilfortschreibung Photovoltaik zum Regionalplan 2020 auch im Bereich der Stadt L. – nordwestlich von H. – eine Fläche von ca. 8,40 ha für die Freiaufstellung von Photovoltaikanlagen vorgesehen hat. Das Beteiligungsverfahren nach § 12 Landesplanungsgesetz wurde im Dezember des Jahres 2008 ein-

geleitet. Die Realisierung des Vorhabens kann nur auf der Grundlage eines Bebauungsplans der Stadt L. erfolgen. Hierüber hat die Stadt als Träger der Planungshoheit zu befinden. Auf die Beteiligung der Öffentlichkeit bei Bauleitplanverfahren nach § 3 BauGB wird hingewiesen.

Auf die Bitte um Prüfung, ob der bereits im Außenbereich errichtete Antennenmast auch für den nunmehr beantragten Richtfunk mitgenutzt werden kann, hat die untere Baurechtsbehörde Folgendes mitgeteilt:

Der Antragsteller hat mit Schreiben vom 11. September 2009 weitere Unterlagen vorgelegt, mit denen die Notwendigkeit des geplanten Richtfunkmastes auf dem Grundstück Flst.-Nr. 11253/1 im Außenbereich der Gemarkung H. erläutert bzw. die Errichtung eines weiteren Mastes wie folgt begründet wird:

„Standortposition des neuen Mastes

Die Position östlich von H. wurde nach sorgfältiger Vorprüfung ausgewählt, da an dieser Stelle die erforderlichen nachfolgenden Bedingungen für einen Mastneubau erfüllt werden:

- *Die Einbindung in das Weitverkehrsnetz muss gewährleistet sein, um den neuen Weitverkehrsrichtfunkring W.-B. M.-Sch. über H. realisieren zu können.*
- *Die umliegenden Mobilfunkstationen müssen eingesammelt werden können, um den in dieser Region entstehenden Datenverkehr in das Weitverkehrsnetz abführen zu können.*
- *Der Mast muss statisch eine große Anzahl von Richtfunkantennen aufnehmen können (hier ca. 27 Antennen, mit Reserve ca. 25 m² Windfläche).*

Alternative V.-Mast

- *Der V.-Mast kann vor allem die Bedingung ‚Einbindung in das Weitverkehrsnetz‘ nicht erfüllen. Es besteht keine Sichtverbindung zwischen dem V.-Mast und dem T. O. Standort in B. M., da sich ein Wald in dieser Sichtlinie befindet. Die Sichtverbindung ist zum Betrieb einer Richtfunkstrecke zwingend erforderlich.*
- *Der V.-Mast kann auch die Bedingung ‚Einsammeln der umliegenden Stationen‘ aufgrund der Position, der geringen Masthöhe (ca. 30 m) und der ungenügenden statischen Reserven nicht erfüllen.*
- *Technisch bedingt werden Richtfunkbandlagen (High u. Low) durch die Bundesnetzagentur pro Standort nur einmal vergeben. Auch unter dem Gesichtspunkt einer möglichen Entkoppelung der Frequenzen scheidet die Mitbenutzung des bestehenden V.-Mastes aus.“*

Die vom Betreiber vorgetragenen betrieblichen bzw. technischen Gesichtspunkte sind plausibel.

Nach Rücksprache der unteren Baurechtsbehörde mit der Stadt L. werden von der Stadt keine weiteren er-

gänzenden Angaben zum Bauvorhaben im Außenbereich vorgetragen.

Nach den o. g. Ausführungen kann für den im Außenbereich auf dem Grundstück Flst.-Nr. 11253/1 beantragten Mast von der vom Bundesverwaltungsgericht geforderten notwendigen Orts- bzw. Standortgebundenheit für Telekommunikationsanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ausgegangen werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Grünstein

6. Petition 14/3897 betr. Einführung der Rauchmelderpflicht in Baden-Württemberg

Der Petent begehrt die Einführung einer Rauchmelderpflicht in Baden-Württemberg. Der Petent verbindet dieses Begehren mit einer umfassenden Brandschutzaufklärung, vorzugsweise durch ausgewählte Dienststellen (Bauamt, Ordnungsamt) in den Städten und Gemeinden.

Der Landtag von Baden-Württemberg hat sich bereits mehrfach mit der Einführung einer gesetzlichen Einbau- bzw. Nachrüstpflicht für Rauchwarnmelder in Wohngebäuden befasst. So wurde beispielsweise ein entsprechender Antrag der SPD im Jahr 2006 nach parlamentarischer Beratung mehrheitlich abgelehnt (Drucksache 13/5063). Aus der Beratung dieses Antrags haben Wirtschafts- und Innenministerium vom Parlament den Auftrag erhalten, in Gesprächen mit der Versicherungswirtschaft darauf hinzuwirken, dass von dieser Anreize für eine freiwillige Installation von Rauchmeldern geschaffen werden. Diese Gespräche wurden Ende 2006 geführt und das Parlament über die Ergebnisse informiert (Drucksache 14/1082).

Maßgeblicher Grund für die mehrheitliche Ablehnung des Antrags aus dem Jahr 2006 war, dass eine notwendige behördliche Kontrolle der Funktionsfähigkeit nur mit unverhältnismäßigem Bürokratieaufwand und unzumutbaren Eingriffen in die Privatsphäre durchgeführt werden kann.

In den Gesprächen mit der Versicherungswirtschaft wurden ähnliche Argumente genannt. Prämienvorteile könnten insbesondere nur dann gewährt werden, wenn Einbau und Funktionsfähigkeit sichergestellt seien. Dies wäre nur durch entsprechende Kontrollen vor Ort umsetzbar. Dieser Aufwand sei aber nicht vertretbar, da der an einem Objekt durchschnittlich durch Feuer verursachte Schadensanteil sehr gering sei und ein Beitragsrabatt damit keine nennenswerte finanzielle Entlastung bringen würde. Insofern unterstützt die Versicherungswirtschaft Maßnahmen für den freiwilligen Einbau von Rauchwarnmeldern.

Im Zusammenhang mit der Novelle der Landesbauordnung wird derzeit ein Antrag der SPD beraten, der

einerseits auf die bisher erreichten Ergebnisse der Informationskampagne zur Installation von Rauchwarnmeldern abzielt und in dem darüber hinaus vorgeschlagen wird, eine Einbau- bzw. Nachrüstpflicht für Rauchwarnmelder vorzusehen (Drucksache 14/4786).

Dazu wurde dem Landtag berichtet, dass insbesondere die Kampagne „Rauchmelder retten Leben“ seit Jahren durchgeführt wird und die Feuerwehren bei Informationsveranstaltungen und „Tagen der offenen Tür“ regelmäßig über den durchaus sinnvollen Einsatz von Rauchwarnmeldern informieren. Insofern ist davon auszugehen, dass sich die Ausstattungsdichte von freiwillig installierten Rauchwarnmeldern ständig erhöht.

Ebenfalls berichtet wurde dem Landtag über Erfahrungen aus den Ländern, in denen eine Installationspflicht gesetzlich verankert ist. Signifikante Rückgänge der Brand- und Rauchopferzahlen sind dort allerdings noch nicht festzustellen, da die Zeiträume seit Inkraftsetzung der jeweiligen Verpflichtung erst wenige Jahre zurückliegen und die Fristen für evtl. Nachrüstungen im Gebäudebestand noch laufen. Eine systematische Einbau- und Funktionskontrolle der Rauchwarnmelder ist in diesen Ländern ganz überwiegend nicht vorgesehen.

Ergebnis:

Wirtschaftsministerium und Innenministerium halten eine gesetzliche Verpflichtung zum Einbau von Rauchwarnmeldern für unverhältnismäßig und empfehlen, die Installation von Rauchwarnmeldern weiterhin in der Eigenverantwortung der Eigentümer und Mieter zu belassen. Eine erneute Gesetzesinitiative im Sinne der Petition sollte nicht ergriffen werden. Die vom Petenten vorgeschlagene umfassende Brandschutzaufklärung durch Städte und Gemeinden erscheint aufgrund der regelmäßig angespannten Personal- und Finanzsituation nicht leistbar.

Die Petition wurde in der Sitzung des Petitionsausschusses am 16. Dezember 2009 beraten. Ein Antrag der Berichterstatterin auf Berücksichtigung der Petition wurde mehrheitlich abgelehnt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Grünstein

7. Petition 14/2976 betr. Bausache

Der Petent bittet um Genehmigung des Neubaus eines Zweifamilienhauses mit Tiefgarage in L. Hierfür sei gegebenenfalls eine Befreiung gem. § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) von den Festsetzungen des Bebauungsplans zu erteilen.

1. Sachverhalt

Der Petent ist Eigentümer des 2.178 m² großen Grundstücks Flst. 2894/1, Gemarkung L., auf dem sich bereits das Gebäude B.-Weg 6 befindet. Dieses Grundstück grenzt auf einer Länge von ca. 72 m auf der südlichen Seite an den von Nordwesten nach Südosten verlaufenden B.-Weg an. Das Grundstück des Petenten weist etwa in der Mitte eine Böschungskante auf. Oberhalb der Böschungskante, im südöstlichen Teil des Grundstücks, befindet sich das 1974 als Wohngebäude im Innenbereich gem. § 34 BauGB genehmigte Wohnhaus des Petenten (B.-Weg 6) samt Garage. Am geplanten Standort des Zweifamilienhauses im nordwestlichen Teil des Grundstückes ist das Gelände in Relation zu diesem Wohnhaus zwischen ca. 7 und 18 m niedriger. Insgesamt fällt das Gelände auf dem Grundstück des Petenten nach Nordwesten hin zum geplanten Standort und auch nach Norden hin zum B.-Weg steil ab. Nach Nordwesten anschließend befindet sich in Tallage die ehemalige Trasse der Bundesautobahn, welche in den 70er-Jahren in Tunnellage überführt und daraufhin renaturiert wurde.

Das Grundstück des Petenten wird vom B.-Weg aus erschlossen. Es liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „K. Nord“, der samt den örtlichen Bauvorschriften vom Gemeinderat am 24. April 2007 als Satzung beschlossen wurde und mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt L. am 26. April 2007 in Kraft trat. Aufgrund eines vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in der mündlichen Verhandlung vom 29. September 2008 angedeuteten Formfehlers bei der Ausfertigung des Bebauungsplanes wurde der Bebauungsplan am 2. Oktober 2008 durch ortsübliche Bekanntmachung erneut in Kraft gesetzt. Der Bebauungsplan sieht etwa in der Mitte des Grundstücks des Petenten, nordwestlich des bestehenden Wohnhauses und südöstlich des geplanten Zweifamilienhauses, jedoch unterhalb der dort befindlichen Böschungskante, ein Baufenster von ca. 12,00 x 15,00 m für den Bau eines Einfamilienhauses vor. Nordwestlich davon, am vom Petenten gewünschten Standort des geplanten Zweifamilienhauses, wurde eine Garagenfläche, im Übrigen eine private Grünfläche festgesetzt. Der Flächennutzungsplan sieht für das Gebiet Wohnnutzung in Kombination mit Grünzonen vor.

Mit Schreiben vom 14. Mai 2001 fragte der Petent bei der Stadt L. mit Planskizzen an, ob eine Bebauung seines Grundstückes möglich wäre. Bei den daraufhin erfolgten Verhandlungen kam keine Einigung über eine Bebauung zustande. Der Petent bewertet die eingereichten Unterlagen als zu bescheidende Bauvoranfrage, die Stadt L. dagegen nicht.

Mit Schreiben vom 7. Dezember 2004 reichte der Petent eine förmliche Bauvoranfrage zur Errichtung eines ca. 12,00 m breiten und ca. 19,50 m langen Zweifamilienhauses mit Tiefgarage bzgl. „Lage, Höhe und Zufahrt des Gebäudes“ ein. Mit Bescheid vom 22. April 2005, also noch vor Eintritt der Rechtskraft des Bebauungsplanes „K. Nord“, lehnte die Stadt L. die Erteilung des Bauvorbescheides ab. Dies wurde

begründet damit, dass der beantragte Standort sich topografisch in einer Talsohlenlage befinde. Die bisher genehmigten Wohn- und Wochenendhäuser in der Umgebung hätten ihren Standort auf den Hangplateaus oder in den oberen und mittleren Hangzonen des Gebiets; die unteren Hangzonen, Klingen und Talsohlen seien bisher von Wohn- und Wochenendhausbebauung freigehalten. Planungsrechtlich war der Standort nach Auffassung der Stadt L. zum Zeitpunkt der Bauvoranfrage dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen. Das geplante Wohnhaus stelle kein im Außenbereich privilegiertes Bauvorhaben dar und sei auch nicht als „sonstiges Bauvorhaben“ gem. § 35 Abs. 2 BauGB genehmigungsfähig, weil die öffentlichen Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege beeinträchtigt würden. Zudem würde das Bauvorhaben die Erholungsfunktion der Landschaft beeinträchtigen, da es störend in die gewünschte Einbindung der Kernstadt in die sie umgebende Landschaft eingegriffen hätte.

Dagegen erhob der Petent am 24. Mai 2005 Widerspruch, den das Regierungspräsidium S. mit Bescheid vom 6. Dezember 2005 zurückwies. Gegen diese Entscheidung wandte sich der Petent am 14. Dezember 2005 an das Verwaltungsgericht S., das der Klage mit Urteil vom 29. November 2006 stattgab und die Stadt L. verpflichtete, dem Petenten den begehrten Bauvorbescheid zu erteilen. Der daraufhin eingelegten Berufung der Stadt L. hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Urteil vom 17. Oktober 2008 stattgegeben. Die Klage des Petenten wurde abgewiesen und das Urteil des Verwaltungsgerichtes S. vom 29. November 2006 aufgehoben. Die Revision wurde nicht zugelassen. Der Petent hat am 19. November 2008 beim Bundesverwaltungsgericht Nichtzulassungsbeschwerde eingereicht.

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat in seinem Urteil u. a. ausgeführt, dass der Standort für das geplante Wohnhaus überwiegend im Außenbereich liege und dieses nicht unter die Vorhaben falle, die unter den erleichterten Bedingungen im Außenbereich errichtet werden können, sondern ein sonstiges Bauvorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB darstelle. Das Bauvorhaben beeinträchtige jedoch Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege und die Erholungsfunktion der Landschaft.

Die Stadt L. hat die abgelehnte Bauvoranfrage vom 7. Dezember 2004 (entgegen dem Urteil des Verwaltungsgerichts vom 29. November 2006) nicht erneut beschieden. Der Petent reichte allerdings am 13. März 2007, also noch vor dem Beschluss über den Bebauungsplan „K. Nord“ am 24. April 2007, einen Bauantrag auf Errichtung eines Zweifamilienhauses mit Tiefgarage – ggfs. unter Erteilung einer Befreiung gem. § 31 Abs. 2 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplans „K. Nord“ – ein. Dem Bauantrag wurde von der Stadt L. nicht entsprochen, da der Petent analog seiner o. g. Bauvoranfrage sein Bauvorhaben nicht innerhalb des im Bebauungsplan ausgewiesenen Baufensters plante, sondern den Standort aus der festgesetzten überbaubaren Fläche nach Norden verschob. Das beantragte Zweifamilienhaus war über-

wiegend im Bereich des als private Grünfläche ausgewiesenen Hangfußes geplant. Der Abweisungsbescheid erging am 29. Mai 2007. Gegen diesen legte der Petent am 25. Juni 2007 Widerspruch ein.

2. Stellungnahme des Wirtschaftsministeriums

a) Genehmigungsfähigkeit des Bauvorhabens vor Rechtskraft des Bebauungsplans

Bauvoranfrage 2001

Mit Schreiben vom 14. Mai 2001 hat der Petent beim Stadtplanungsamt der Stadt L. einen „Grobentwurf“ vorgelegt. Ihm wurde am 25. Mai 2001 mitgeteilt, dass die Prüfung der Angelegenheit nach dem Urlaub des Sachbearbeiters erfolge. In darauf folgenden Gesprächen wurden seitens der Stadt baurechtliche Bedenken geäußert. Mit Schreiben vom 21. Januar 2002 wurde dem Petenten mitgeteilt, dass dem Wunsch nach einer zusätzlichen Bebauung des Grundstücks nicht entsprochen werden könne und aufgrund der Planungsbedürftigkeit ein Bebauungsplan für das Gebiet aufgestellt werden solle. Der Einschätzung des Petenten, dass es sich bei dem Vorgang um eine Bauvoranfrage handelte, kann nicht gefolgt werden, da sein Schreiben nicht als Bauvoranfrage bezeichnet war und keine konkreten, zu entscheidenden Fragestellungen enthielt. Es obliegt aber dem Bauherrn, diese Fragen zu bezeichnen. Ihre wörtliche Formulierung ist nicht zwingend, wenn die Fragen sich aus sonstigen Umständen, etwa eingereichten Bauvorlagen, hinreichend bestimmt ergeben. Dies war vorliegend nicht der Fall.

Lage des Grundstücks im Außenbereich nach § 35 BauGB

Die Frage, ob der vom Petenten gewünschte Standort im nordwestlichen Teil des Grundstücks dem bebaubaren Innenbereich zuzuordnen sei oder nicht, wurde vom Verwaltungsgericht S. mit Urteil vom 29. November 2006 positiv, vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Urteil vom 25. September 2008 dagegen negativ beantwortet. Dem zweitinstanzlichen Urteil des Verwaltungsgerichtshofs ist grundsätzlich und in der Sache zu folgen. Der fragliche Bereich liegt bereits in der unteren Hangzone und nimmt nicht an dem durch die Umgebungsbebauung gebildeten Bebauungszusammenhang teil, da die anderen in der Umgebung vorhandenen Wohngebäude (B.-Weg 2, 5, 6, 7) topografisch deutlich abgesetzt im oberen Bereich des Hanges liegen. Entgegen der Einschätzung des Verwaltungsgerichts nehmen auch die unmittelbar am B.-Weg gelegenen Garagen (Grundstücke Flst. 2886/1 und 2883/2) trotz ihres Volumens nicht am Bebauungszusammenhang teil. Maßstabbildend für den Bebauungszusammenhang sind optisch wahrnehmbare Anlagen, die nach Art und Gewicht geeignet sind, ein Gebiet mit einem bestimmten städtebaulichen Charakter zu prägen. Hierzu zählen grundsätzlich nur Bauwerke, die dem ständigen Aufenthalt von Menschen dienen. Insofern liegen die Voraussetzungen für eine Zulassung des Bauvorhabens nach § 34 BauGB nicht vor.

Das demnach im Außenbereich befindliche Vorhaben konnte auch nicht nach § 35 Abs. 2 BauGB zugelassen werden. Es war die Entstehung einer Splittersiedlung zu befürchten (§ 35 Abs. 3 Nr. 7 BauGB), da erstmals eine Wohnbebauung der unteren Hangzone erfolgt und damit eine unerwünschte Streubebauung dieser Bereiche eingeleitet worden wäre. Das Bauvorhaben hätte eine erhebliche Vorbildwirkung gehabt. Der vom Petenten gewünschte Standort war somit ohne Aufstellung eines entsprechenden Bebauungsplans nicht genehmigungsfähig. Insofern kann letztlich auch dahin gestellt bleiben, ob die Anfrage vom 14. Mai 2001 als Bauvoranfrage zu qualifizieren ist oder nicht. Die Bauvoranfrage vom 7. Dezember 2004 wurde mit Verweis auf den fehlenden Bebauungsplan sowie die Lage außerhalb des Bebauungszusammenhangs bzw. die fehlende Genehmigungsfähigkeit nach § 35 Abs. 2 BauGB abgelehnt.

Zusicherungen seitens der Verwaltung

Wie der Verwaltungsgerichtshof ausführlich darlegt, kann sich der Petent nicht auf etwaige mündliche Zusagen der Verwaltung der Stadt L. berufen, da nach § 38 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) eine Zusicherung der Schriftform bedarf. Schriftliche Zusagen liegen jedoch nicht vor. Auch ein Schreiben der Stadt L. vom 5. November 2004 stellt keine entsprechende Zusicherung dar. Zwar heißt es darin, dass die Erstellung einer Bauvoranfrage nicht erforderlich sei, wenn die Bauabsichten des Petenten „mit den diskutierten Planungsgrundsätzen deckungsgleich“ seien. Das Schreiben bezieht sich jedoch nicht auf ein konkretes, eindeutiges Bauvorhaben des Petenten, und die Frage, ob „die Bauabsichten“ des Petenten nach den diskutierten Planungen genehmigungsfähig sind, wurde offen gelassen. Zu diesem Zeitpunkt lag ein erster Bebauungsplanvorentwurf vor. In diesem ist das Baufenster auf dem fraglichen Grundstück des Petenten in seiner Lage bereits recht ähnlich der später im Bebauungsplan festgesetzten Lage. Am Hangfuß, im Bereich des jetzt vom Petenten begehrten Baufensters, war in diesem Vorentwurf auch schon ein Garagenstandort vorgesehen. Der Petent konnte also nicht davon ausgehen, dass der Bebauungsplan ein Baufenster an der von ihm gewünschten Stelle ausweisen würde.

Bebauungsplanverfahren

Die Stadt L. hat mit Beschluss vom 6. November 2001 die Aufstellung eines Bebauungsplans „K.“ beschlossen, es wurde zugleich eine Veränderungssperre erlassen. Am 16. September 2003 fand eine informelle Abstimmung mit den Grundstückseigentümern statt. Der Petent hat zudem mehrere Bebauungsvorschläge eingereicht. Die Planungsvorstellungen der Stadt haben sich dahin gehend entwickelt, dass entgegen ersten Entwürfen ein zusätzliches Baufenster auf dem Grundstück des Petenten vorgesehen wurde, jedoch nicht den Vorschlägen des Petenten entsprechend im nordwestlichen Teil sondern in etwa an der später auch festgesetzten Stelle. Vom Planungsausschuss der Stadt L. wurde am 6. April 2006 die Aufteilung des Bebau-

ungsplans „K.“ in drei Teilgebiete beschlossen und vom Gemeinderat am 9. Dezember 2004 die Aufstellung des Bebauungsplans „K. Nord“, dessen Geltungsbereich ein Teilgebiet des ursprünglichen Bebauungsplans „K.“ darstellt. Der Entwurf enthielt wiederum ein (geringfügig nach Nordwesten verschobenes) Baufenster auf dem Grundstück des Petenten. Der Bebauungsplan „K. Nord“ wurde am 26. April 2007 bekannt gemacht und trat damit in Kraft. Aufgrund eines vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in der mündlichen Verhandlung vom 29. September 2008 angedeuteten Formfehlers bei der Ausfertigung des Bebauungsplanes wurde der Bebauungsplan am 2. Oktober 2008 durch ortsübliche Bekanntmachung erneut in Kraft gesetzt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden fand vom 11. Dezember 2006 bis 12. Januar 2007 statt. Der Petent hat hierbei über seinen Rechtsvertreter Einwände geltend gemacht. Er monierte dabei zum Einen die Abgrenzung des Teilbebauungsplans dahingehend, dass die Teilbereiche entsprechend den Erschließungswegen aufgeteilt werden sollten. Zum Anderen wurde auf die Lage des geplanten Baufensters auf dem Grundstück des Petenten im Steilhang verwiesen, wo eine Bebauung unsinnig sei. Darüber hinaus wurde auf die vorausgehenden Vorgänge im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit verwiesen, wobei vom Petenten u. a. eine Stellungnahme des Planungs- und Ingenieurbüros T. vorgelegt worden war. In dieser Stellungnahme werden bei einem Bau im Baufenster des Bebauungsplans gegenüber dem vom Petenten gewünschten Standort Mehraufwendungen für Sicherungsmaßnahmen (Bohrpfähle, Stützmauer) in Höhe von ca. 70.000 bis 80.000 Euro genannt sowie ein Mehraufwand für Tieferrundung von ca. 25.000 bis 30.000 Euro. Weiterhin wird die Wohnqualität der hinteren Haushälfte (im Hangbereich) bei einer Bebauung entsprechend dem geplanten Baufenster hinterfragt.

Die Bedenken wurden in die Abwägung vor Beschluss des Bebauungsplans eingestellt und behandelt. Die Abgrenzung des Bebauungsplans wurde danach mit der besseren Handhabbarkeit kleinerer Teilabschnitte sowie städtebaulichen und erschließungstechnischen Aspekten begründet und für zweckmäßig befunden. Die Lage des Baufensters wurde als Kompromissvorschlag dargestellt, der die Belange beider Parteien angemessen berücksichtige. Eine weitergehende hangseitige Verschiebung in Richtung alter BAB-Trasse bzw. B.-Weg würde aus Sicht der Stadt die städtebauliche und landschaftsplanerische Konzeption gefährden. Mit der Planung soll eine Akzentuierung im Bereich der Plateau-/oberen Hanglagen bei gleichzeitiger Freihaltung der unteren Hangfüße erfolgen. Die gewählte Konzeption nimmt nach Ansicht der Stadt die bestehende topografische Situation auf und qualifiziert diese weiter. Dass die Bebauung der Hanglagen durchaus höhere Baukosten verursachen kann, wurde von der Stadt in der Abwägung der Einwendungen des Petenten nicht verkannt. Demgegenüber stünde jedoch nach Ansicht der Stadt eine angemessene Wohn- und Aussichtsqualität. Die Freihaltung der Hangfüße dient nach Darlegung der Stadt

im Übrigen auch der Fortführung ihrer langfristigen landschaftsplanerischen Ziele.

Die Einwendungen des Petenten wurden, soweit ersichtlich, sachgerecht behandelt. Die vom Petenten angeführte erheblich erschwerte Bebaubarkeit des Baufensters durch den Geländeabfall von ca. 6,00 m sowie die Lage im Hang selbst ist durchaus zu sehen, jedoch sind hierfür geeignete, ansprechende und genehmigungsfähige architektonische Lösungen zu finden. Auch der vom Petenten gewünschte Standort weist im Übrigen gewisse topografische Schwierigkeiten auf. Der erschwerten Bebaubarkeit wurden seitens der Stadt andere Belange wie die Freihaltung der Hangfüße gegenübergestellt und die Abwägung zugunsten der anderen Belange getroffen. Diese im Rahmen ihrer Planungshoheit getroffenen planerischen Überlegungen der Stadt sind nicht zu beanstanden.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans ist nach Auffassung des Wirtschaftsministeriums ebenfalls nicht zu beanstanden.

b) Genehmigungsfähigkeit des Bauvorhabens nach Bebauungsplan

Die begehrte Baugenehmigung kann auch nach Vorliegen des Bebauungsplans nicht erteilt werden, weil dem Bauvorhaben öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen des für das Baugrundstück geltenden Bebauungsplanes „K. Nord“ würden durch das Bauvorhaben verletzt werden.

Maßgebende Grundstücksfläche (MGF), Einhaltung der Grundflächenzahl (GRZ)

Im Lageplan des Bauantrages wird die maßgebende Grundstücksfläche entsprechend dem Flächengehalt des Baugrundstückes mit 2.178 m² angegeben. Nach dem Bebauungsplan ist jedoch der nord-östliche zum B.-Weg hin abfallende Grundstücksteil mit Ausnahme des Garagenbaufensters als private Grünfläche ausgewiesen. Um diese nicht zum Bauland zählenden Flächenanteil von 415 m² zzgl. der vor der Straßenbegrenzung liegenden Fläche von 15 m² vermindert sich die MGF auf 1.748 m². Aus der für das Baugrundstück festgesetzten GRZ von 0,2 errechnet sich somit eine zulässige Grundfläche von 350 m². Nach der Nutzungsberechnung zum Bauantrag beträgt die Grundfläche des bestehenden und des geplanten Wohnhauses zusammen 411 m². Das bedeutet eine Überschreitung um 61 m² bzw. um 17,4 Prozent und entspricht einer GRZ von 0,23.

Für die mit zurechnenden Anlagen gilt die gesetzliche Regelung des § 19 Abs. 4 BauNVO. Garagen, Zufahrten, etc. sind somit bis 0,1 der Grundfläche (d. h. 50 Prozent aus GRZ 0,2) zulässig. Das auf dem Baugrundstück für diese Anlagen zulässige Nutzungsmaß von 175 m² wird durch die vorhandenen und geplanten Anlagen, die sich auf 375 m² summieren, um mehr als 100 Prozent überschritten.

Zulässige Gebäudehöhe

Die maximal zulässige Firsthöhe ist lt. Planeinschrieb für das Baugrundstück auf 7,60 m, das Maß der Traufhöhe auf 4,20 m (jeweils bezogen auf die festgesetzte Erdgeschoßfußbodenhöhe EFH) begrenzt. Die EFH wurde für das Baufenster mit 432,00 m ü. N. N. bestimmt, da das beantragte Bauvorhaben jedoch außerhalb dieses Baufensters liegt, ergibt sich für das Vorhaben eine EFH von 425,00 m ü. N. N. Geht man von dieser EFH als Ausgangsbasis aus, werden sowohl maximale Traufhöhe wie Firsthöhe mit dem geplanten Gebäude erheblich überschritten. Die Firsthöhe ist durch die höhenversetzten Geschoßebenen nur in der höher liegenden Ebene eingehalten. Die Firsthöhe der tiefer liegenden nordwestlichen Haushälfte beträgt knapp 9,00 m (Überschreitung 1,40 m). Da beidseitig doppelte Nebengiebel geplant sind, die sich jeweils über die gesamte Traufseite erstrecken, wird die max. zulässige Höhe von 4,20 m überhaupt nur punktuell im Bereich der südöstlichen Gebäudeecken eingehalten. Die tatsächlich geplante Höhe erreicht bis zu 7,80 m.

Überbaubare Grundstücksfläche

Das festgesetzte Baufenster lässt einen Baukörper von ca. 174 m² zu (ca. 12 x 14,5 m). Das geplante Wohnhaus mit 217 m² Grundfläche zzgl. der dabei noch nicht berücksichtigten großzügigen Balkone ist damit im flächenmäßigen Verhältnis um über 25 Prozent zu groß. Zudem ist der geplante Standort weit aus der festgesetzten Fläche nach Norden verschoben. Er liegt zum großen Teil im Bereich des als private Grünfläche ausgewiesenen Hangfußes. Ferner erstreckt er sich über die separat ausgewiesene Fläche für Garagen und überdeckte Stellplätze. Auch die teilweise über das anschließende Gelände ragende und damit oberirdische Garage liegt weitgehend auf der privaten Grundfläche.

Gebäudestellung und Firstrichtung

Der geplante Hauptfirst ist gegenüber dem im Plan eingetragenen Richtungspfeil um ca. 33 Prozent aus der Achse gedreht. Der Baukörper weicht damit deutlich von der über diesen Teilbereich des Plangebiets vorgeschriebenen Gebäudestellung und damit von der beabsichtigten städtebaulichen Ordnung ab.

Beurteilung der Abweichungen

Alle genannten Abweichungen sind hinsichtlich Umfang und Qualität schon bei Einzelbetrachtung so einschneidend, dass eine Befreiung die mit dem Plan bezweckte städtebauliche Neuordnung in Frage stellen würde. Die Abweichungen würden in der Summe gesehen einen hinsichtlich seiner Grundfläche, des Bauvolumens, der Höhe, des Standorts und der Gebäudestellen aus dem Rahmen der beabsichtigten städtebaulichen Ordnung heraus fallenden Baukörper ergeben. Die städtebauliche Vertretbarkeit und die Wahrung der Grundzüge der Planung als Voraussetzung einer Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB sind somit nicht

gegeben, sodass die beantragte Baugenehmigung auch nicht auf der Basis der Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplans erteilt werden kann.

3. Beratung der Petition durch den Petitionsausschuss

Nach dem Ortstermin einer Kommission des Petitionsausschusses unter Leitung des Ausschussvorsitzenden am 5. Juni 2009 und einer erneuten Behandlung der Petition in der Sitzung des Petitionsausschusses am 16. Dezember 2009 ist festzustellen, dass eine Einigung der Stadt L. mit dem Petenten im Rahmen des Petitionsverfahrens nicht herbei zu führen ist. Nach dem das Revisionszulassungsverfahren des Petenten vor dem Bundesverwaltungsgericht zwischenzeitlich abgewiesen wurde, ist nach Auskunft der anwaltlichen Vertretung des Petenten davon auszugehen, dass gegen den Bebauungsplan „K. Nord“ ein Normenkontrollantrag eingereicht sowie das Widerspruchsverfahren gegen die Ablehnung des Baugebots, ggf. bis hin zur gerichtlichen Auseinandersetzung, fortgesetzt wird.

Der Ortstermin hatte zwar einige Anhaltspunkte für eine mögliche Verständigung zwischen den Parteien erbracht, darunter die deutliche Verschiebung des Baufensters und eine erhebliche Reduzierung der Gebäudekubatur, und schloss mit der Aufforderung, die Beteiligten mögen an den Verhandlungstisch zurückkehren. Der danach durch die Stadt L. unterbreitete Vergleichsvorschlag für die Bebauung, in dessen Zuge das Baufenster um jeweils 1,5 Meter nach Norden und nach Westen verschoben werden sollte, war für den Petenten nicht weitreichend genug. Eine weitergehende Abweichung von dem für das Baugrundstück im geltenden Bebauungsplan festgesetzten Baufenster scheint hingegen aus der Sicht der Stadt L. nicht möglich zu sein. Weiterzielführende Gespräche kamen nicht zustande.

Obwohl sich der Petitionsausschuss in dieser Frage ein stärkeres Entgegenkommen der Stadt L. gewünscht hätte, sind vor diesem Hintergrund und der Tatsache, dass der Ausschuss nicht weisungsgleich in die Planungshoheit der Kommune eingreifen kann, die Einwirkungsmöglichkeiten des Petitionsausschusses erschöpft. Der Petent muss deshalb auf den Rechtsweg verwiesen werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Krueger

8. Petition 14/3725 betr. Saisonkennzeichen für Oldtimer u. a.

Der Petent begehrt für sein Fahrzeug – VW Käfer, Baujahr 1972 – ein „Saison-Oldtimerkennzeichen“, um trotz fehlender Feinstaubplakette im Stadtgebiet S. am Straßenverkehr teilnehmen zu können.

Sachverhalt:

Der Petent hat sein Fahrzeug am 6. Juli 2009 als Oldtimerfahrzeug mit entsprechendem Oldtimerkennzeichen („H“ hinter der Erkennungsnummer) zugelassen. Damit kann er auch ohne Feinstaubplakette innerhalb der Umweltzone am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen. Aus Kostengründen (Versicherung und Kraftfahrzeugsteuer) bittet der Petent um Prüfung, ob sein Fahrzeug mit einem als Saisonkennzeichen kombinierten Oldtimerkennzeichen zugelassen werden könne.

Rechtliche Würdigung:

Nach den Regelungen zur Umweltzone S. benötigen als Oldtimer zugelassene Fahrzeuge keine Feinstaubplakette, da sie von der Kennzeichnungspflicht ausgenommen sind. Der Petent kann deshalb mit dem ihm zugeteilten Oldtimerkennzeichen auch in der Umweltzone ohne Feinstaubplakette fahren.

Ein Oldtimerkennzeichen ist ein besonderes Kennzeichen nach § 9 Abs. 1 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV), das auf Antrag zugeteilt wird. Saisonkennzeichen sind ebenfalls besondere Kennzeichen und können auf Antrag entsprechend den Regelungen in § 9 Abs. 3 FZV zugeteilt werden. Fahrzeuge mit Saisonkennzeichen sind aber nicht von der generellen Kennzeichnungspflicht innerhalb der Umweltzone in S. befreit. Nach den eigenen Angaben des Petenten kann er für sein Fahrzeug keine Feinstaubplakette erhalten und darf deshalb innerhalb einer Umweltzone nicht fahren.

Die bundeseinheitlichen Regelungen der FZV sieht eine Kombination der beiden besonderen Kennzeichen Oldtimerkennzeichen und Saisonkennzeichen nicht vor und ist somit auch nicht zulässig. Dem Petenten muss daher zugemutet werden, sich unter Abwägung seiner persönlichen Interessen für eines der beiden besonderen Kennzeichen zu entscheiden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Razavi

9. Petition 14/3394 betr. Antrag auf Übernahme in den Schuldienst

Der Petent bittet um eine dauerhafte Übernahme in den öffentlichen Schuldienst des Landes Baden-Württemberg. Er hat im Jahr 2001 die 2. Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien in den Fächern Deutsch und Evangelische Religion abgelegt. Aufgrund der von ihm in den beiden Staatsprüfungen erzielten Leistungen konnte er bisher kein Einstellungsangebot für eine dauerhafte Übernahme in den Schuldienst des Landes Baden-Württemberg erhalten. Der Petent hat an mehreren Gymnasien des Landes bisher Krank-

heitsvertretungen geleistet. Derzeit ist er als Krankheitsvertreter an einer gewerblichen Schule angestellt.

Zwischenzeitlich war der Petent im hessischen Schuldienst als Beamter auf Probe eingestellt. Am Ende der Probezeit wurde der Petent als fachlich nicht geeignet aus dem hessischen Schuldienst entlassen. Dennoch wurden ihm aufgrund des großen Bedarfs in Baden-Württemberg auch danach noch verschiedene Vertretungsstellen angeboten. Die dienstlichen Beurteilungen, die bezüglich des Petenten vorliegen, reichen von 2,5 bis 3,0. Damit zählt er nicht zu den hervorragend bewährten Lehrkräften, die evtl. im Verfahren Zusatzqualifikation auf der Basis der Bewährung im Rahmen einer Krankheitsvertretung eingestellt werden können.

Der Petent führt vor allem private und finanzielle Aspekte an, um eine dauerhafte Einstellung zu erreichen. Die Kriterien bei der Lehrereinstellung sind Eignung, Befähigung und fachliche Leistung gemäß § 11 Landesbeamtengesetz. Auf dieser Grundlage kommen Einstellungskriterien zur Geltung, wie z. B. der schulische Bedarf an Fächern und Fachkombinationen, die räumliche Mobilität der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Rangplatz auf der Bewerberliste entsprechend der Prüfungsleistungen. Der Petent hat sich auch mehrfach im schulbezogenen Stellenausschreibungsverfahren beworben. Allerdings wurde er von keiner Schule auf Platz eins der Rankingliste gesetzt. Im Härtefallverfahren, das vor allem Bewerberinnen und Bewerber mit gravierenden sozialen Notfällen berücksichtigt, mussten dem Petenten dringendere Fälle vorgezogen werden. Im Härtefallverfahren werden vor allem Alleinerziehende mit Kindern berücksichtigt.

Das Regierungspräsidium S., in dessen Bezirk der Petent bisher hauptsächlich beschäftigt war, sieht derzeit aufgrund der persönlichen und fachlichen Eignung des Petenten keine Möglichkeit einer dauerhaften Einstellung. Im Blick auf den großen Bedarf muss allerdings das Ergebnis der Einstellungsverfahren abgewartet werden. Der Petent hat sich entsprechend beworben und wird aufgrund seiner Angaben in die Auswahl einbezogen. Die räumliche Einsatzbereitschaft des Petenten bezieht sich allerdings nur auf den Bereich des Regierungspräsidiums S. Gleichzeitig hat er eine Übernahme in den beruflichen Schulbereich in seinem Einstellungsantrag ausgeschlossen. Dem Petenten wird empfohlen, seine räumliche Einsatzbereitschaft auszuweiten und auch für Angebote aus dem beruflichen Bereich offen zu sein.

In der 33. Sitzung des Petitionsausschusses am 18. November 2009 wurde die Petition erörtert.

Der Berichterstatter schilderte den Sachverhalt und erklärte, der Petent bitte um eine dauerhafte Übernahme in den öffentlichen Schuldienst des Landes Baden-Württemberg. Aufgrund der von ihm in den beiden Staatsprüfungen erzielten Leistungen habe er bisher kein Einstellungsangebot für eine dauerhafte Übernahme in den Schuldienst des Landes Baden-Württemberg erhalten. Er habe die Fächer Deutsch und Evangelische Religion gewählt. Der Petent habe

in der Vergangenheit nur noch Krankheitsvertretungen an einer Vielzahl von Schulen absolviert und weiße Wege in Kauf genommen. Seine Leistungen seien gut, aber er habe keine feste Anstellung gefunden. Der Petent sei im hessischen Schuldienst als Beamter auf Probe eingestellt worden, dort nach Ende der Probezeit aber als fachlich nicht geeignet wieder entlassen worden. Der Petent dränge nun auf eine Festanstellung und weigere sich, an beruflichen Schulen zu unterrichten und landesweit eingesetzt zu werden. Er als Berichterstatter möchte dem Petenten im Rahmen der Petition Hinweise geben, was dieser noch tun könne, um zum Ziel zu gelangen. So schlecht könne der Petent auch nicht sein, wenn er mehrfach als Krankheitsvertretung eingesetzt sei. Vielleicht könne man dem Petenten anheim geben, für Angebote von beruflichen Schulen offen zu sein und seine räumliche Einsatzbereitschaft nicht nur auf den Bereich des Regierungspräsidiums S. zu beschränken.

Der Regierungsvertreter erklärte, der Petent müsse die Möglichkeiten abseits des Listenverfahrens nutzen. Mit der Note 3,5 habe der Petent keine Chance. Er müsse sich sowohl für den Berufsschuldienst als auch einen bundesweiten Einsatz bereit erklären. Dann werde man Ende des Schuljahres sehen, ob es eine Möglichkeit gibt. Der Petent habe sich auch mehrfach in schulbezogenen Stellenausschreibungsverfahren beworben, wurde allerdings von keiner Schule auf Platz eins der Rankingliste gesetzt. Zudem bestehe das Problem, dass der Petent bereits aus dem hessischen Schuldienst entlassen worden sei. Die letzten Beurteilungen des Petenten wiesen die Noten 3 und 3,5 auf. Diese Noten im Rahmen einer Krankheitsvertretung akzeptierten weder Regierungspräsidium noch Schulen. Interessenten abseits der Leistungszahl in den Schuldienst einzuschleusen, sei fast unmöglich. Für eine befristete Beschäftigung gebe es Möglichkeiten für den Petenten, da die Not im Land so groß sei. Seine bisherigen vorübergehenden Anstellungen seien wegen des geringen Bewerberreservoirs im Land zustande gekommen.

Ein Abgeordneter wies darauf hin, der Petent sei im hessischen Schuldienst zur Probe gewesen, aber als Beamter nicht übernommen worden, da er als fachlich nicht geeignet beurteilt worden sei.

Ein anderer Abgeordneter fragte an, ob es bei der Krankheitsvertretung durch den Petenten Anzeichen von Schülern oder Schulen gegeben habe, den Petenten ungern gehen zu lassen.

Eine weitere Abgeordnete möchte den erforderlichen Notendurchschnitt bei den Fächern Evangelische Religion und Deutsch wissen.

Der Regierungsvertreter antwortete, es sei nicht der Fall, dass Schulen den Petenten in besonderem Maße gewünscht hätten. Bezüglich der Leistungszahl gebe es keine Leistungsgrenze. Bei der Einstellung in den Schuldienst gebe es Probleme im Listenverfahren, wenn die Zahl 118, 120 überschritten sei. Das Regierungspräsidium lehne dann ab.

Der Berichterstatter führte aus, nach Angaben des Petenten habe es sehr wohl Schulen gegeben, die ihn ha-

ben wollten. Sogar der Personalrat habe sich für ihn eingesetzt. Er als Berichterstatter habe mit der heutigen Diskussion des Falles alle Möglichkeiten ausgeschöpft wollen. Dem Antrag, der Petition nicht abzu helfen, stimmte der Petitionsausschuss einmütig zu.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Sakellariou

10. Petition 14/3948 betr. Strafvollzug (Verpflegung)

Der 21-jährige Petent befindet sich seit 4. August 2009 zur Verbüßung des Restes einer Jugendstrafe von 4 Jahren und 6 Monaten wegen Abgabe von Betäubungsmitteln in der Justizvollzugsanstalt A., wo er bereits zwischen dem 30. Januar und 2. Juni 2009 inhaftiert gewesen war. Der Petent trägt vor, im Speiseplan der Anstalt seien seit März 2009 Reduzierungen zulasten der Gefangenen vorgenommen worden. Im Gegensatz zu früher gebe es seither an Dienstagen keinen kleinen Fruchtjoghurt mehr. Die früher an jedem Donnerstag übliche Milch- und Müsli ration werde ebenso wie die samstags ausgegebene Schokomilch nur noch im Zweiwochenrhythmus verteilt. Auch die Essensmengen würden zunehmend kleiner. Zur Begründung habe die Anstalt vorgetragen, dies geschehe aus finanziellen Gründen.

Die Angaben des Gefangenen zur Veränderung des Speiseplans der Justizvollzugsanstalt A. sind im Wesentlichen zutreffend. Der Anstalt steht im Jahr 2009 für die Beschaffung der Lebensmittel-Rohwaren zur Herstellung von Gefangenenverpflegung ein Budget von ca. 2,35 Euro pro Verpflegungstag und Gefangenen zur Verfügung. Unter Beachtung dieser Vorgabe erstellt sie einen Speiseplan, der den Nährwert- und Mengenvorgaben der Verpflegungsordnung des Landes, dem darin vorgesehenen Mehrbedarf für Jugendstrafgefangene und den Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung entspricht.

Die Veränderung des Speiseplans im laufenden Jahr wurde vorgenommen, um die landesweit geltende Budgetverpflichtung einhalten zu können und eine festgestellte erhebliche Überschreitung der Nährwertvorgaben bei tierischem Eiweiß zu korrigieren. Trotz der damit einhergehenden Reduzierung bestimmter Speiseangebote genügt der neue Speiseplan, der mit dem Anstaltsarzt abgestimmt ist, den Vorgaben für eine gesunde, ausgewogene und abwechslungsreiche Kost.

In der 33. Sitzung des Petitionsausschusses am 18. November 2009 wurde die Petition erörtert.

Der Berichterstatter führte in den Sachverhalt ein, wonach sich der Petent über die geringeren Essensmengen in der Justizvollzugsanstalt A. beschwerte. Seitens der Regierung sei mitgeteilt worden, dass die

Aussage des Petenten zwar zutreffe, das Speiseangebot aber nach wie vor den Anforderungen an eine gesunde, ausgewogene und abwechslungsreiche Kost genüge. Für ihn stelle sich jedoch die Frage, ob die Menge tatsächlich ausreichend sei und ob ein Nachschlag verlangt werden könne.

Ein Abgeordneter führte an, dass auch er immer wieder von Reduzierungen der Essensmenge im Strafvollzug in Kenntnis gesetzt werde. So sei ihm mitgeteilt worden, dass die Häftlinge in der Justizvollzugsanstalt M. mittlerweile statt drei Äpfeln in der Woche nur noch einen Apfel erhielten. Er erkundigte sich, ob diese Informationen richtig seien und die Häftlinge auch keinen Nachschlag bekämen.

Ein anderer Abgeordneter teilte mit, dass er bereits mehrfach in verschiedenen Justizvollzugsanstalten zu Mittag gegessen habe und die Menge und das Angebot dort für ausreichend halte. Auch seien ihm keine Beschwerden in dieser Richtung bekannt. Zudem hätten die Häftlinge die Möglichkeit, zusätzliche Nahrungsmittel käuflich zu erwerben, sodass sie nicht ausschließlich auf das Essensangebot der Justizvollzugsanstalten angewiesen seien. Weiter berichtete er, dass er bei einem Besuch der Justizvollzugsanstalt R. festgestellt habe, dass die Häftlinge das Essen teilweise aus dem Fenster werfen würden.

Der Vertreter des Justizministeriums führte aus, dass man in Bezug auf das Essensangebot zwei Gruppen von Beschwerden unterscheiden könne. So gebe es zum einen Häftlinge die anführten, dass das Essensangebot zu einseitig sei. Zum anderen gebe es Häftlinge, die sich über die Essensmenge beschwerten. Insgesamt hielten sich die Beschwerden aber im Rahmen. Grundlage für die Gestaltung der Speisepläne sei ein EDV-Programm, das zum einen örtlichen Gegebenheiten und zum anderen den Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung Rechnung trage. So sei die den Häftlingen in der Justizvollzugsanstalt A. zur Verfügung gestellte Milchration aufgrund der bestehenden Eiweißvorgaben reduziert worden. Den generellen Vorwurf die Essensrationen seien zu gering, könne man nicht bestätigen. Der Petent habe dies auch nur für die Justizvollzugsanstalt in A. vorgetragen. Er teilte weiter mit, dass die Häftlinge das Essen häufig nicht akzeptierten und es deshalb teilweise auch zum Fenster hinauswerfen würden.

Der Berichterstatter erläuterte, dass er nicht an der Qualität des Essens zweifle. Vielmehr bereite ihm die Aussage Sorge, dass die Menge zu gering sei. Da die Anstalten mittlerweile über Einkaufsgenossenschaften ihre Einkäufe tätigten und somit auf regionale Angebote nicht mehr flexibel reagieren könnten, habe er die Befürchtung, dass es zu einer Verschlechterung komme. Die Beschwerde des Petenten sei für ihn ein erstes Anzeichen zur Bestätigung dieser Befürchtung. Insgesamt könne der Petition nicht abgeholfen werden, so der Berichterstatter. Er werde jedoch die Entwicklung in diesem Bereich weiter verfolgen.

Dem daraufhin gestellten Antrag, der Petition nicht abzuhelfen, wurde einstimmig zugestimmt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Sakellariou

11. Petition 14/4072 betr. Gnadensache; Bewährungswiderruf

Der Petent begehrt die erneute Strafaussetzung zur Bewährung hinsichtlich einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und drei Monaten.

Der 32 Jahre alte Petent wurde durch Urteil des Amtsgerichts E. vom 10. Juli 2008 wegen gewerbsmäßigen unerlaubten Handelns mit Betäubungsmitteln in drei Fällen zunächst zu der Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten verurteilt. Auf die Berufung des Petenten änderte das Landgericht S. das amtsgerichtliche Urteil im Rechtsfolgenausspruch dahin gehend ab, dass der Petent zu einem Jahr und drei Monaten Freiheitsstrafe verurteilt und die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung ausgesetzt wurde. Das Urteil ist seit dem 18. Dezember 2008 rechtskräftig. Die Bewährungszeit wurde auf drei Jahre und sechs Monate festgesetzt, gleichzeitig wurde dem Verurteilten u. a. auferlegt, insgesamt 200 Stunden gemeinnützige Arbeit abzuleisten, eine Suchtberatungsstelle aufzusuchen und deren Betreuungsangebot anzunehmen sowie vierteljährlich ein Drogenscreening durchführen zu lassen.

Der Verurteilung des Petenten liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Petent fasste spätestens ab September 2007 den Entschluss, zusammen mit zwei Mittägern Rauschgift – insbesondere Amphetamine – gewinnbringend zu veräußern, um sich eine fortlaufende Einnahmequelle zu verschaffen und so auch seinen eigenen, wenn auch geringen, Drogenkonsum zu finanzieren. Im Einzelnen verabredete der Petent an zwei Tagen im September und Oktober 2007 die Lieferung von 1 g bzw. 2 g Amphetamin an einen Dritten, der – was der Petent nicht wusste – verdeckter Ermittler war. Ende Oktober veräußerte er dann in E. im Zusammenwirken mit zwei Mittägern noch rund 8 g Amphetamin mit einem Wirkstoffgehalt von 5 bis 15 % an den verdeckten Ermittler.

Mit Beschluss vom 5. August 2009 widerrief das Amtsgericht E. die Strafaussetzung zur Bewährung und führte zur Begründung u. a. aus, der Petent habe weder mit der Ableistung der gemeinnützigen Arbeitsstunden begonnen noch das Ergebnis des Drogenscreenings oder die Bestätigung über seine Kontaktaufnahme mit der Suchtberatungsstelle vorgelegt. Die Beschwerde des Petenten verwarf das Landgericht S. mit Beschluss vom 3. September 2009.

Der Petent ist in der Vergangenheit insgesamt 14 Mal insbesondere wegen Diebstahls- und Verkehrsdelikten sowie Sachbeschädigung strafrechtlich in Erscheinung getreten. Die durch das Amtsgericht E. abgeur-

teilten Taten beging der Petent unmittelbar nach Ende der Bewährungszeit hinsichtlich einer Verurteilung durch das Amtsgericht K. vom 4. August 2003, mit der gegen ihn unter Einbeziehung weiterer Strafen aus früheren Verurteilungen eine Freiheitsstrafe von 10 Monaten wegen gefährlicher Körperverletzung verhängt worden war. Dieser Verurteilung lag zugrunde, dass der Petent im Juni 2002 gegenüber einem anderen Besucher einer Sonnwendfeier ausländerfeindliche Hasstiraden von sich gab, die zu einer verbalen Auseinandersetzung führten. Ohne dass der Kontrahent hierzu Veranlassung gegeben hätte, nahm der Petent schließlich einen Bierkrug und schlug ihn dem Geschädigten auf den Kopf.

Zum Zeitpunkt der Verurteilung durch das Amtsgericht E. stand der Petent im Übrigen noch unter Bewährung bezüglich einer viermonatigen Freiheitsstrafe aus dem Urteil des Amtsgerichts S. vom 1. März 2005, mit dem er wegen fahrlässigen Vollrausches verurteilt worden war. Anlässlich eines Freigangs zur psychosozialen Beratungs- und Behandlungsstelle für Suchtgefährdete hatte der Petent nicht unerhebliche Mengen von Alkohol getrunken. Als er von zwei Polizeibeamten festgenommen wurden, beleidigte er diese mehrfach.

Die Staatsanwaltschaft S. lud den Petenten mit Schreiben vom 21. September 2009 erfolglos zum Strafantritt auf den 19. Oktober 2009 und erließ in der Folge Vorführungsbefehl. Bis zur Entscheidung über die Petition wurde die Vollstreckung der Freiheitsstrafe von der Staatsanwaltschaft S. vorläufig eingestellt.

Der Petent ist verheiratet und war in der Vergangenheit insbesondere im Baugewerbe beschäftigt. Derzeit ist er nach eigenen Angaben unbefristet beschäftigt.

Zur Begründung seines Gnadengesuchs bringt der Petent vor, wesentlicher Grund für den Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung sei sein Nichterscheinen zum Anhörungstermin vor dem Amtsgericht gewesen. Ihm sei jedoch die Terminladung nicht zugegangen. Zum Zeitpunkt der Zustellung der Ladung zum Anhörungstermin sei er zur Entgiftung im Krankenhaus P. gewesen, weshalb seine Ehefrau die Post entgegengenommen habe. Diese habe aber keine Terminladung vorgefunden. Er habe daher keine Chance gehabt, in einem persönlichen Gespräch beim Amtsgericht seine Situation zu erläutern.

Im Übrigen hätten sich seine persönlichen und familiären Umstände grundlegend geändert. Er habe keine weitere Straftat begangen, habe inzwischen geheiratet und gehe einer regelmäßigen Arbeit nach, weswegen seine Sozialprognose positiv sei.

Eine Aussetzung der Freiheitsstrafe zur Bewährung kommt nicht in Betracht, da keine Umstände vorliegen, die erst nachträglich bekannt geworden oder eingetreten sind, und nicht mehr bei der gerichtlichen Entscheidung berücksichtigt werden konnten oder die so außergewöhnlich wären, dass sie eine besondere Vergünstigung angezeigt erscheinen ließen. Die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Petenten haben sich seit der Beschwerdeentscheidung nicht grundlegend geändert. Die Beziehung zu seiner

Ehefrau besteht bereits seit dem Jahr 2004 und war ausweislich der Urteilsgründe bereits ein wesentliches Kriterium bei der Entscheidung des Landgerichts S., die Freiheitsstrafe nochmals zur Bewährung auszusetzen. Diese Beziehung hat den Petenten aber ersichtlich nicht dazu veranlasst, seinen Bewährungsaufgaben und -weisungen nachzukommen. Dass der Petent eine Festanstellung gefunden hat, die möglicherweise durch die Verbüßung der Strafe gefährdet wird, bedeutet noch keinen außergewöhnlichen Umstand, der über das mit einer Strafvollstreckung üblicherweise verbundene Maß hinausginge.

Entgegen dem Vorbringen des Petenten wurde die gewährte Strafaussetzung zur Bewährung nicht widerrufen, weil dieser den amtsgerichtlichen Anhörungstermin versäumte, sondern weil er über Monate hinweg beharrlich den Bewährungsaufgaben nicht nachgekommen war. Der Petent meldete sich zwar zunächst Anfang Februar 2009 bei einer Bewährungshilfeeinrichtung, um die Ableistung der ihm auferlegten gemeinnützigen Arbeit ab dem 27. Februar 2009 zu regeln. Seinen Dienst bei dieser Einrichtung nahm er in der Folge jedoch nicht auf und sah sich hierzu auch nicht durch Mahnungen des Gerichts und des Bewährungshelfers veranlasst. Auch die vom Petenten im Rahmen des Gnadensverfahrens vorgebrachten Entschuldigungsgründe für die Nichterfüllung der Auflage sind nicht stichhaltig. Wie bereits das Landgericht S. in seiner Beschwerdeentscheidung ausführte, stand dem Petenten neben seiner stationären Entgiftung im Juni/Juli 2009 und einer beruflichen Fortbildungsmaßnahme von Ende März bis Anfang Juni 2009 ausreichend Zeit zur Verfügung, um bis Ende März 2009 in vollem Umfang und während der Fortbildungsmaßnahme wenigstens in reduziertem Umfang die Arbeitsstunden zu erbringen. Ausweislich der Urteilsgründe wurde die Vollstreckung der Freiheitsstrafe von einem Jahr und drei Monaten durch das Landgericht S. nur unter Zurückstellung von gewissen Bedenken noch einmal zur Bewährung ausgesetzt. Gerade vor diesem Hintergrund musste dem Verurteilten die Bedeutung der Einhaltung der Bewährungsaufgaben bewusst sein. Gleichwohl entfaltete er keinerlei Anstrengungen, um die Bewährungsaufgaben zu erfüllen.

Dem Petenten wurde im Übrigen auch im gerichtlichen Widerrufsverfahren nicht das rechtliche Gehör versagt. Zum einen erscheint schon zweifelhaft, ob der Petent im Vorfeld des Anhörungstermins am 22. Juli 2009 tatsächlich keine Kenntnis von diesem Termin erlangt hatte. Ausweislich der Zustellungsurkunde ging die Ladung am 7. Juli 2009 zu. Nach seiner Entlassung aus dem Krankenhaus am 14. Juli 2009 blieb ihm somit jedenfalls noch eine Woche, um von dem Schriftstück Kenntnis zu nehmen. Aber selbst wenn der Petent das Schreiben nicht erhalten haben sollte, wurde ihm in diesem Verfahren rechtliches Gehör dadurch gewährt, dass er in seiner Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts E. ausführlich die aus seiner Sicht gegen einen Widerruf sprechenden Gründe darlegen und nachweisen konnte. Das Landgericht nahm dieses Vorbringen auch zur Kenntnis und setzte sich mit ihm in seiner Beschwer-

deentscheidung vom 3. September 2009 erschöpfend auseinander.

Insgesamt würde sich ein Gnadenerweis deshalb im Ergebnis als unzulässige nachträgliche Korrektur der erst vor wenigen Monaten ergangenen richterlichen Entscheidung darstellen. Das Landgericht S. führt in seinem Urteil vom 10. Dezember 2008 aus, die dem Petenten – obwohl er Bewährungsbrecher war – nochmals gewährte Strafaussetzung zur Bewährung sei dessen „letzte Chance“. Gleichwohl zeigte sich dieser unbeeindruckt, obwohl er aufgrund seiner zahlreichen Vorverurteilungen, die er teilweise auch verbüßen musste, um die Folgen einer Nichterfüllung der Bewährungsaufgaben wusste. Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass die Staatsanwaltschaft S. gegen den Petenten am 3. August 2009 Anklage wegen zweier Vergehen der Leistungerschleichung zum Amtsgericht E. erhoben hat. Eine gerichtliche Entscheidung liegt insofern bislang noch nicht vor.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Zimmermann

25.02.2010

Der Vorsitzende:

Döpfer